

Bebauungsplan Nr. 107 „Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Windenergie“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 30.03.09 bis 27.04.09



lfd. Nr. 1 Bürger 1

Stellungnahme

Ich habe Interesse daran, dass Sie meine Eigentumsflächen für eine Neuausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung voll mit einplanen für einen eventuellen Standort.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die vom Einwender vorgeschlagenen Parzellen liegen beiden in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzuprüfen sind, gemacht.

lfd. Nr. 2 Bürger 2

Stellungnahme

Ich bitte Sie um die Einbeziehung meiner Parzelle in die Windkonzentrationszone Dahl.

An der westlichen Landgrenze schließt die Fläche des Landwirts sowie eine weiter entfernt liegende Fläche von dem Herrn an. Insgesamt 3 mal wurde von mir der Versuch unternommen mit einem Herrn eine Einigung zu erzielen um im Vorfeld eine optimale Nutzung der Windzone zu erreichen und um geschlossen gegenüber der Stadt Paderborn auftreten zu können. Bei einem der Treffen war auch ein Investor zu gegen, der davon sprach schon mehrere Windkraftanlagen zu betreiben, u.a. auch auf der südlichen Angrenzung meiner Fläche in dem Bereich, welches dem Stadtgebiet von Borchen zugeordnet ist. Mein Interesse ist, falls die Stadt Paderborn die Erweiterung der Flächen für die Windenergienutzung berücksichtigt, selbst in ein Windrad zu investieren.

Da der Herr mir signalisiert hat nicht selber investieren zu wollen, bat ich um die Bitte, unabhängig auf welcher Fläche eventuell in Zukunft ein Standort zu verwirklichen ist, doch zunächst der Interessengemeinschaft der Grundstücksbesitzern, die in diesem Suchgebiet liegen, dieses Recht auf Investieren einzuräumen, mit entsprechenden Pachtzahlungen an die Standortbesitzer. Doch dieses wurde leider abgelehnt. Dann mein neuer Versuch, wenn 2 Standorte zu realisieren sind, einen Standort dem Fremd-Investor und einen Standort den übrigen Grundstücksbesitzern zukommen zu lassen und dann in Form eines Pachtumlagemodells zu operieren. Aber auch dies wurde von den Herren als indiskutabel abgelehnt.

Als dann dieses o.g. Treffen mit dem Investor stattfand, wurde mir sehr schnell bewusst, warum auf meine Vorschläge kein Wert gelegt wurde. Dieser Investor hat mir einen Plan gezeigt mit schon fertig eingezeichneten Standorten auf den Grundstücksflächen der o.g. Herren und mir signalisiert, dass die Planungen insoweit abgeschlossen sind und jetzt nur noch von der Stadt Paderborn zu genehmigen sind. Von den Herren wurde mir daraufhin bestätigt, dass von ihnen mit dem Investor bereits ein Pachtvertrag unterzeichnet wurde. Ich selber war sehr erschrocken über den Ausgang dieses Gespräches und auch irritiert darüber, wie dieser Fremd-Investor mir gegenüber aufgetreten ist.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass dieses Suchgebiet grundsätzlich, wegen seiner Flächengröße das Erstellen von mehreren Windkraftanlagen zulässt, aber aufgrund der Nähe zu Dörenhagen, ein Problem mit dem Schall entsteht, so dass, lt. Fachleuten, maximal 2 Anlagen erstellt werden könnten. Ich selber weiß aus eigener Erfahrung, seinerzeit 1998 habe ich wegen eines geänderten Gerichtsurteils ein zweites Fundament bauen müssen, wie wichtig die Einigung mit dem Grundstücksnachbarn ist.

Bitte dieses Schreiben nicht falsch verstehen, ich gönne den Herren den Standort, finde es nur schade, dass ein fremder Dritter in den Genuss kommt zu investieren und für mich als Landnachbar, diese Möglichkeit, nach den Aussagen dieses Mannes und den schon fertigen Plänen, nicht mehr besteht. Dies ist der Grund, warum ich den Antrag nunmehr alleine stelle, mit der Bitte meine o.g. Fläche in den ausgewiesenen Suchraum mit einzubeziehen. Falls dies von Ihnen genehmigt würde, ist mein weiteres Interesse, zur gegebener Zeit, einen Standort zu beantragen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die durch den Einwender vorgeschlagene Fläche ist sowohl städtebaulich, als auch landschaftsökologisch konfliktfrei und bildet im Zusammenhang mit der vorhandenen Konzentrationszone Borchon-Dörenhagen eine interkommunale Zone. Die Ausführung zum Verhalten der Grundstücksnachbarn sind privatrechtlicher Natur und nicht FNP-relevant. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich zwischenzeitlich eine Grundstückseigentümer-Gemeinschaft gebildet hat, die für eine optimale Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche sorgen will.

lfd. Nr. 3 Bürger 3

Stellungnahme

Die offen gelegten Planungsvorschläge für die Erweiterung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gebiet Dahl habe ich zur Kenntnis genommen. Die betroffenen Flurstücke befinden sich in meinem Besitz. Das Flurstück befindet sich im Bereich der voraussichtlichen Erweiterung und ich möchte dieses als möglichen Standort einer Windanlage vorschlagen. Eine Einbeziehung meiner übrigen Flächen insbesondere bei der Planung von Standorten für Windkraftanlagen befürworte ich.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Mit Ausnahme von einem Flurstück liegen die von der Einwenderin vorgeschlagenen Parzellen in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch

noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzu prüfen sind, gemacht. Das Flurstück liegt zu nah an der besiedelten Ortslage Dahl und kommt daher für eine Einbeziehung in die Konzentrationszone nicht in Frage.

Ifd. Nr. 4 Bürger 4

Stellungnahme

Hiermit erklären wir uns bereit, die folgenden Flächen in die Planungen für Windenergieerzeugung mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die von den Einwendern vorgeschlagene Parzelle liegt in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzu prüfen sind, gemacht. Die übrigen Parzellen liegen in einer Zone, die aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten) für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommen.

Ifd. Nr. 5 Bürger 5

Stellungnahme

Bitte geben Sie mir Auskunft, ob es grundsätzlich möglich wäre im Bereich Benhausen eine Windkraftanlage zu erbauen. Bitte informieren Sie mich über die aktuelle Situation und teilen Sie mir mit, welche Anträge oder ähnliches zur Änderung des Nutzungsplanes notwendig sind. Im Anhang befindet sich zusätzlich ein Ausschnitt des Stadtplanes mit der gekennzeichneten Lage.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine weitere Ausdehnung der Konzentrationszone Benhausen südlich der B 64 nach Süden kommt aus ökologischen Gründen (angrenzend der Pamelsche Grund) nicht in Frage.

Ifd. Nr. 6 Bürger 6

Stellungnahme

In Anlehnung an das Schreiben vom 24.04.09 (Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, 107. Änderung des Flächennutzungsplanes) und an das Schreiben von der Planungsgemeinschaft Knipsberg vom 16.04.09 (Stellungnahme zur Offenlegung FNP

Windgebiete) möchte ich hiermit meine Flächen, die bei der Erweiterung der Flächen für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen, im Einzelnen benennen:

Ich bin sehr interessiert, dass diese Parzellen in die Windkonzentrationszone einbezogen werden.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die für die Windkraftnutzung vorgeschlagenen Flurstücke gehören zum Bereich „Knipsberg“. Diese Standorte stehen zumindest derzeit noch nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu einem vorhandenen Windpark und bilden somit eine isolierte Fläche. Auf Seiten der Stadt Lichtenau gibt es derzeit einen Negativbeschluss zu weiteren Ausdehnungen der dortigen Windparks, so dass die sicherlich vernünftige Perspektive eines interkommunalen Windparks nach aktuellem Stand nicht gegeben ist. Hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit liegen keine Erkenntnisse vor.

Das andere Flurstück liegt in einem ökologisch sensiblen Bereich mit Schwerpunktaktivitäten der Avifauna (Nahrungsgäste und Rastvögel), so dass auch hier keine Ausweitung der Konzentrationszone vorgesehen ist.

Ifd. Nr. 7 Bürger 7

Stellungnahme

Mein Flurstück liegt in dem Flächennutzungsplan, darum möchte ich dem im Vorfeld zustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender vorgeschlagene Parzelle liegt in einer Zone, die aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten) für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommt.

Ifd. Nr. 8 Bürger 8

Stellungnahme

Die Flächeneigentümer im Bereich des Knipsberg in der Gemarkung Dahl schlagen vor, Flächen im Bereich Knipsberg als Standortflächen für Windkraftanlagen im FNP auszuweisen. Es handelt sich dabei um die Flächen von ca. 55 ha an der südöstlichen Grenze des Stadtgebietes beidseitig des Grundsteinheimer Weges, südlich der Waldflächen und nach Westen begrenzt durch den Wirtschaftsweg zwischen Grundsteinheimer Weg und Schlotmannstraße.

Der Bereich Knipsberg liegt im Grenzbereich der Gemeindegrenzen von Lichtenau, Borchon und Paderborn und hat einen vergleichsweise großen Abstand zum Ortsrand von Dahl. Es handelt sich um eine Höhenlage mit etwa 320 m, die sicher als windhöflich gelten kann. Auf den Flächen könnten 4 - 5 Windkraftanlagen errichtet werden.

Der Standortvorschlag erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass es auf der anderen Seite der Gemeindegrenze in der Gemarkung Grundsteinheim ebenfalls Bestrebungen gibt, das Gebiet als Windgebiet auszuweisen. Es könnte daher in diesem Bereich ein interkommunaler Windpark entstehen, der im Gebiet der Gemeindegrenzen liegend einen relativ großen Abstand zu den geschlossenen Ortslagen hat und dennoch Platz für eine ausreichend große Anzahl von Windkraftanlagen bietet, sodass ein wirtschaftliches Projekt mit vernünftiger Verdichtung entstehen kann.

Beschlussvorschlag

Der Forderung wird derzeit nicht nachgekommen.

Die Forderung nach einer weiteren Konzentrationszone im Bereich Knipsberg (beidseitig des Grundsteinheimer Weges im äußersten Süden an der Stadtgrenze zu Lichtenau) kann nicht nachgekommen werden, da dieser Standort zumindest derzeit noch nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu einem vorhandenen Windpark steht und somit eine isolierte Fläche bilden würde. Auf Seiten der Stadt Lichtenau gibt es derzeit einen Negativbeschluss zu weiteren Ausdehnungen der dortigen Windparks, so dass die Perspektive eines interkommunalen Windparks nach aktuellem Stand nicht gegeben ist. Hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit liegen keine Erkenntnisse vor.

Ifd. Nr. 9 Bürger 9

Stellungnahme

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass meine Eigentumsflächen von Ihnen für eine Neuausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung voll mit eingeplant werden können.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Alle drei vom Einwender vorgeschlagenen Flächen (westlich der Konzentrationszone Dahl und südlich Iggenhauser Weg) liegen in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung, zum Teil auch in der Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen, so dass hier eine Windkraftnutzung nicht in Frage kommt.

Ifd. Nr. 10 Bürger 10

Stellungnahme

Im Zuge der oben genannten Offenlegung schlage ich vor die Fläche als Standortfläche für Windkraftanlagen im FNP auszuweisen. Es handelt sich hierbei um eine 3,83 ha große Holzung (Fichtenwald), die aber vor ca. 2 Jahren zu 4/5 dem Orkan Kyrill "zum Opfer gefallen" ist. So stehen nur noch außen um die Fläche herum wenige Tannen und der innere Hauptteil der Fläche ist nur mit flachem Gehölz besetzt. Ich schlage diese Fläche auch deshalb vor, da sie unmittelbar an die süd-westliche Grenze des Windparks Neuenbeken anschließt und vor allem eine größere Entfernung zur Wohnbebauung aufweist, als WKA 's, die in unmittelbarer Nachbarschaft stehen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die von der Einwenderin vorgeschlagene Fläche östlich der K1 in Dahl ist tatsächlich eine Windwurffläche, die zwischenzeitlich jedoch wieder aufgeforstet wurde und somit den rechtlichen und faktischen Charakter als Wald nicht verloren hat. Gemäß den Zielen von Raumordnung und Landesplanung und unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Kreises Paderborn steht die Fläche damit für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Ifd. Nr. 11 CDU-Ortsunion Dahl

Stellungnahme

Bezug nehmend auf unser Telefonat teile ich Ihnen mit, dass sich der Vorstand der Ortsunion Dahl in einer Sitzung am 12.03.2009 nach eingehender fachlicher Beratung durch einen sehr sachkundigen Windkraftbetreiber dazu entschlossen hat, der Änderung des Flächennutzungsplans im jetzigen Stadium nicht zuzustimmen. Die Gründe hierfür:

1. Der Windpark in Dahl besteht in seiner jetzigen Form seit etwa 10 Jahren. Die Struktur kam unter sehr schwierigen Bedingungen zustande und bedurfte meiner Vermittlung zwischen den Lagern von Standortbesitzern und "Nichtstandortbesitzern". Die Verhandlungen zogen sich über ein Jahr und wurden von erheblichen emotionalen Differenzen begleitet. Letztlich wurde eine Pachtumlagegesellschaft gegründet, die die Akzeptanz beider Lager besitzt. Der arg gefährdete Dorffrieden wurde wieder hergestellt.

2. Der Windpark Dahl war seinerzeit ein Vorgriff in die Zukunft bezüglich der eingesetzten Technik und der Dimension der Anlagen (1,5 MW). Auch in der Bevölkerung begann ein Gewöhnungsprozess - die Anlagen drehen mit einer eher behäbigen Frequenz im Gegensatz zu den kleinen, nervös rotierenden kleinen Anlagen z. B. in Buke etc. Da die Dahler Anlagen auch heute noch wirtschaftlich arbeiten und keineswegs veraltet sind, wollen die Betreiber auch noch daran festhalten (Darlehen sind noch nicht abgegolten, man schreibt erst gerade "schwarze Zahlen" oder in den nächsten beiden Jahren).

3. Ein "Repowering" kommt im Windpark Dahl zur Zeit nicht in Betracht, da z. B. die Fundamente nur für den zur Zeit installierten Bautyp zugelassen und genehmigt sind. Sollten mittelfristig größere Anlagen geplant werden, müssten die derzeitigen Standorte aufgegeben werden, da sich die Abstände aus technischen Gründen zwingend vergrößern (Derzeit haben die Anlagen eine Höhe von ca. 100m mit einem Rotordurchmesser von 66 m. In Hauptwindrichtung ist ein Abstand vom 5-6 -fachen des Rotordurchmessers notwendig, um effektiv und schadensfrei arbeiten zu können).

Zukünftige Anlagen (3 oder 6 MW) haben Rotorendurchmesser von 90 bzw. 126m Abstände vergrößern sich deshalb auf bis zu über 700m! Diese neuen Zuschnitte bedürfen einer detaillierten, überlegten und wahrscheinlich zeitintensiver Planung und Abstimmung der derzeitigen und zukünftigen Windkraftbetreiber, mit dem Ziel, die künftig installierten zahlenmäßig weniger werdenden Anlagen in Betrieb zu nehmen.

Mit dem Ziel, eine erneut für den Dorffrieden schädliche "Goldgräberstimmung" zu vermeiden, bitten wir, die Gemarkung Dahl zunächst aus dem Verfahren auszuklammern. Wie der Vorlage 0042/09 zu entnehmen ist, erstreckt sich ein weiteres „Suchgebiet“ auch südwestlich von Dahl. Hier sollte grundsätzlich keine Erweiterung der Windenergienutzung erfolgen, da das Landschaftsschutzgebiet "Broketal" für Dahl von besonderer Bedeutung ist. Jedoch sollte dem Ansinnen eines Interessenten entsprochen werden, ein Windrad in unmittelbarer Nähe zum Windpark Borchon - Dörenhagen zu errichten, da die vorhandenen Leitungen noch Kapazität für eine weitere Anlage bieten. Der Standort dieser Anlage würde nur wenige Meter in die Dahler Gemarkung ragen.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.

Die Feststellungen der Einwenderin, dass eine Ausweitung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Bereich Dahl zunächst unerwünscht sei, da der mühsam gefundene Ausgleich der Interessen (Pachtumlagegesellschaft) gefährdet sei, die Anlagen in Dahl als leistungsfähig und zeitgemäß gelten können und ein Repowering derzeit nicht anstehe, ist zu Kenntnis zu nehmen. Der Flächennutzungsplan, **der langfristige Planungsmöglichkeiten aufzeigen soll, versteht sich hier auch lediglich als Angebotsplanung.**

Der Vorschlag der Einwenderin, vor der angestrebten FNP-Änderung erst bestimmte Prüfungen und Detailplanungen durchzuführen, verfehlt die Systematik des deutschen Planungsrechts. **Der Flächennutzungsplan gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen sich in unbestimmter Zeit weitere Detailfragen klären lassen. Dies ist allerdings überwiegend eine privatwirtschaftliche und keine öffentliche Aufgabe.** Ein Beharren auf einer heute bestehenden Situation und Konfiguration verhindert den Zugang weiterer Interessierter an der Windenergienutzung und bremst möglicherweise eine von Einzelnen angestrebte Optimierung der Windenergienutzung aus. Ein neuer Planungsrahmen sollte daher mit der FNP-Änderung aufgespannt werden. Die rechtlich gebotene Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans kann erst danach erfolgen.

Die Ausführungen der Einwenderin zu der südwestlich von Dahl vorgesehenen Konzentrationszone in Verbindung mit der vorhandene Zone in Borchten-Dörenhagen können nicht nachvollzogen werden, zudem die Ablehnung der Zone hier einhergeht mit der Empfehlung, eine einzelne Anlage zuzulassen. Nach den artenschutzfachlichen Erhebungen sind gravierende ökologische Probleme hier nicht zu erwarten.

lfd. Nr. 12 Bürger 12

Stellungnahme

Hiermit beantrage ich die Einbeziehung meiner Parzelle in die Windkonzentrationszone.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender vorgeschlagene Parzelle liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, zum Teil auch innerhalb ökologisch sensibler Bereiche, so dass hier eine Windkraftnutzung nicht in Frage kommt.

lfd. Nr. 13 Luftsportgemeinschaft Paderborn

Stellungnahme

1. Beabsichtigte Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung des Gebietes bedeutsam sein könnten:

Nach derzeitigem Stand sind am Haxterberg keinerlei Erweiterungen geplant. Allerdings können in Zukunft evtl. geänderte Sicherheitsvorschriften eine längere Start- und Landebahn bedingen. Dazu kann evtl. eine Erweiterung der Betriebsflächen – auch über die aktuellen Grundstücksgrenzen hinaus – erforderlich werden. Allerdings sind solche Tendenzen derzeit beim deutschen Gesetzgeber nicht erkennbar. Wie sich die

Vereinheitlichung der luftrechtlichen Vorschriften innerhalb Europas auf diesen Bereich auswirken wird, ist momentan überhaupt nicht absehbar, weswegen wir vorsichtshalber auf diese Möglichkeit hinweisen.

2. Stellungnahme zur beabsichtigten 107. Änderung des Flächennutzungsplanes und den darin ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windenergie:

2.1 Darstellung möglicher Beeinträchtigungen

Flugbetrieb findet am Flugplatz Haxterberg bis auf wenige Ausnahmen mit einmotorigen Motorflugzeugen oder Segelflugzeugen statt. Dabei gibt es für diese Gruppen durch den Aufbau von Windenergieanlagen folgende Beeinträchtigungen:

2.1.1 Motorflugzeuge

Zur Lärmvermeidung (Umfliegung des Sanatorium Schloss Hamborn, des Naherholungsgebiet Haxtergrund und der Ortschaft Dörenhagen, wurde die beim Anflug einzuhaltenden Platzrunde für Motorflugzeuge vergleichsweise weit in den Süden ausgedehnt. Gleichzeitig ist die maximale Höhe während des Anfluges auf 1800 ft über NN durch den gleichzeitig über die Platzrunde hinweg führenden Anfluges nach Paderborn-Lippstadt beschränkt. Im Falle eines Triebwerksausfall ist es somit in den üblicherweise verwendeten Motorflugzeugen nicht möglich, den Flugplatz Haxterberg aus der Platzrunde im Gleitflug zu erreichen. Die anfliegenden Flugzeuge sind somit auf freie Flächen für den Fall eines Triebwerksausfalles angewiesen. Sind diese Flächen unterhalb der geflogenen Platzrunde durch eine Verdichtung der Windparkbebauung - insbesondere im Bereich nahe Dörenhagen – nicht mehr vorhanden, so wären zwei Lösungsmöglichkeiten denkbar:

2.1.1.1 Erhöhung der Platzrundenhöhe

Eine Erhöhung der Platzrundenhöhe, um den Flugplatz im Gleitflug noch ansteuern zu können. Diese Möglichkeit scheidet jedoch auf Grund des angesprochenen Instrumentenanfluges nach Paderborn-Lippstadt aus.

2.1.1.2 Verlegung der Platzrunde

Eine Verlegung der Platzrunde um die Windkraftanlagen herum. Dies würde jedoch eine Verlagerung des Anfluglärms in Richtung bzw. über die Ortschaften Dörenhagen bzw. Dahl ergeben. Weiterhin ergäben sich besonders im Bereich der Flugausbildung (viele Übungsflüge finden innerhalb der Platzrunde statt) eine signifikante Kostenerhöhung durch die zusätzlich zurückzulegende Flugstrecke (Im Vergleich zu anderen Flugplätzen ist die Platzrunde am Haxterberg auf Grund der angeführten Lärmvermeidung für die Ortschaften Schloss Hamborn und Dörenhagen bereits extrem groß.).

Beide Lösungsmöglichkeiten scheiden somit aus. Aus Sicht der Luftsportgemeinschaft Paderborn ist somit eine Ausweitung des Windkraftgebietes im Bereich Dörenhagen nicht wünschenswert bzw. würde die eben erst mit Förderung der Stadt sanierte Landebahn in ihrer Existenz bedrohen!

2.1.2 Segelflugzeuge

Im Segelflug sind zwei verschiedene Arten von Flugführung zu betrachten

2.1.2.1 Platzrundenbetrieb mit Windenstart

Die Platzrunde für den Segelflug liegt nördlich des Flugplatzes und ist auf Grund der fehlenden Lärmproblematik wesentlich kleiner. Diese wird meist beim Betrieb mit der Seilwinde befliegen. Somit ist hier nicht von einer Störung des Platzrundenbetriebes durch die geplanten Windenergiezonen auszugehen

2.1.2.2 Überlandflug mit Flugzeugschleppstart und später Rückkehr

Viele sportliche Leistungen, die der Luftsportgemeinschaft ihr hohes Ansehen in der Segelflugzeugszene eingebracht haben, wurden und werden jedoch im Überlandflug

erflogen. Hierzu ist es notwendig, morgens die thermisch aktiven Gebiete der Egge zu erreichen bzw. am Abend von dort aus zurückzukehren.

2.1.2.2.1 Der Start

Der Start erfolgt zu solchen Überlandflügen meist im Flugzeugschlepp. Da im südlichen Bereich die dafür erforderliche Höhe nicht gewonnen werden kann (Anflug Paderborn-Lippstadt), wird hierzu eine Abflugroute zwischen dem Bereich Lieth-Kaukenberg und der Ortschaft Dahl in der Nähe der B64 genutzt. Die nun geplante Verdichtung der Windenergieparks entlang der B64 würde nun auf Grund des geringen Steigwinkels des Luftfahrzeugespanns ein Umfliegen der Windparks erfordern. Dies wäre automatisch mit einer erhöhten Lärmbelastung des Gebietes Lieth/Kaukenberg bei einer nördlichen Umfliegung verbunden. **Noch extremer wäre die Situation bei einer südlichen Umfliegung: Da wegen des Anfluges nach Paderborn Lippstadt dort noch eine Maximalhöhe von 1800 ft über NN gilt, wäre der zusätzliche Lärmeintrag auf Dahler Gebiet ungleich höher!**

2.1.2.2.2 Die Rückkehr / Landung

Die Rückkehr von Überlandflügen erfolgt oft unter Ausnutzung des inzwischen recht geringen Gleitwinkels moderner Segelflugzeuge, der im Bereich von etwa einem Grad liegt. Hierbei erfolgt der Anflug oft aus dem thermisch noch spät aktiven Gebiet der Egge zurück zum Haxterberg. Die geplanten Windenergieanlagen entlang der B64 liegen jedoch genau in Verlängerung der Anfluggrundlinie der Start- und Landebahn des Haxterberg in Richtung der Egge. Das Umfliegen dieser Hindernisfelder kann gerade bei knappen Höhen zu einer Außenlandung führen, da ansonsten der Flugplatz Haxterberg nicht mehr erreicht werden kann.

2.2 Fazit aus Sicht der Luftsportgemeinschaft Paderborn e. V.

Die angesprochenen Einschränkungen des Flugbetriebes würden sich gravierend auf den Betrieb am Flugplatz Paderborn-Haxterberg auswirken. Die durch Lärmschutz und den Flughafen Paderborn-Lippstadt bereits schon extrem eingeschränkten Flugbetrieblichen Bewegungsgebiete würden durch die geplanten Windenergiefelder extrem eingeschränkt bzw. fast abgeschnürt. Neben der Verteuerung des Schulbetriebes und der zusätzlichen Lärmbelastung der Anliegergemeinden würde dies den florierenden Leistungssegelflug schwer einschränken (siehe hierzu auch Artikel im Westfälischen Volksblatt vom 28. 5. 2009 über den Rekordflug von Ingo Zoyke).

Dies würde die Anstrengungen der letzten Jahre (Lärmschutz der Anliegergemeinden mit rückläufigen Beschwerdezahlen, Sanierung der Start- und Landebahn mit Unterstützung der Stadt Paderborn, Aufbau einer durchgehenden Jugendarbeit im Segelflug) zunichte machen. Aus Sicht der Luftsportgemeinschaft Paderborn kann daher nur unsere Empfehlung aus flugbetrieblicher Sicht sein:

Keine Ausweitung des Windparks im Bereich Dörenhagen und Verlegung der Windenergiegebiete von der B64 weg in Richtung Norden oder weit nach Osten.

Beschlussvorschlag

Die Forderungen werden abgelehnt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur Zeit für den Sonderlandeplatz Haxterberg keine Veränderungen bzw. Erweiterungen geplant sind, diese aber aufgrund europarechtlichen Bestimmungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Die Ablehnung einer Ausweitung der Konzentrationszone Borchon-Dörenhagen auf Paderborner Gebiet beruht auf der damit verbundenen Verschiebung der Platzrunde für Motorflugzeuge im Falle einer Havarie (Triebwerksausfall). Die Problematik für Segelflugzeuge beschränkt sich auf Überlandflüge, die im Flugzeugschlepp gestartet werden. Aus gleichem Grund wird die Verlegung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung weg von der B 64 in Richtung Norden oder weit nach Osten gefordert.

Eine wesentliche Ursache der ungünstigen Standortbedingungen des Sonderlandeplatzes Haxterberg liegt allerdings nicht in dem Vorhandensein von Windparks, sondern in der Lage inmitten des Instrumentenanflugbereichs der Flugplatzes Paderborn-Lippstadt, der die maximale Anflughöhe auf den Sonderlandeplatz Lippstadt stark reglementiert.

Beide Forderungen sind in Abwägung der privatrechtlichen Interessen der Luftsportgemeinschaft mit dem öffentlichen Interesse, an geeigneten Standorten die Nutzung der Windenergie zu konzentrieren und so effizient regenerative Energie zu gewinnen, abzulehnen.

lfd. Nr. 14 Bürger 14

Stellungnahme

Im Februar 2009 ist ihnen mit dem Absender Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken ein Plan übergeben worden, der eine Übersicht der bestehenden, beantragten und zum Abriss vorgeschlagenen Anlagen erhält. Da ich Mitglied der Interessengemeinschaft bin, ist dieser Plan mit dem Stand 26.02. 2009 auch in meinem Namen abgegeben worden. Ich möchte betonen, dass der Plan ohne meine Zustimmung und ohne meine Kenntnis übergeben wurde und meine Zustimmung auch nicht findet und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Bereich südlich der B 64 wird vorgeschlagen, die Windkonzentrationszone zu verkleinern mit der Folge, dass meine südlich stehende Anlage nicht mehr innerhalb einer Windkonzentrationszone verbleibt. Diese Änderung ist weder erforderlich noch nachvollziehbar und findet deshalb nicht meine Zustimmung. Meine WEA-Standorte sind im Plan (Stand 26. 02.09) nicht korrekt eingetragen worden. Im Antrag auf Umstellung des Windparks Neuenbeken gemäß Repowering. wird die Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet damit begründet, Standorte für benachteiligte WEA - Betreiber zu schaffen. Dieses wird vom Ortsvorsteher Pütter in seiner Verteilungsstrategie missdeutet.

2. Nordöstlich meines Wohnhauses ist die Erweiterung der Windkonzentrationszone in das Landschaftsschutzgebiet hinein geplant, um einen Anlagenstandort des Herrn zu ermöglichen. Dabei ist jedoch die westliche Grenze der beantragten Erweiterung der Windkonzentrationszone wesentlich weiter nach Westen geschoben als erforderlich, um die beantragte Anlage von Herrn zu ermöglichen. Im Hinblick auf die Nähe dieser Anlage zu meinem Wohnhaus bin ich ebenfalls mit der Erweiterung der Windkonzentrationszone in dieser Form nicht einverstanden.

3. Grundsätzlich nicht einverstanden bin ich mit der Erstreckung der Windkonzentrationszone über das gesamte Grottebachtal. Diese Erweiterung ist aus Gründen des Naturschutzes nicht sinnvoll und auch nicht erforderlich. Es steht vielmehr zu befürchten, dass in diesem Bereich dann noch mehr Anlagen errichtet werden, was jedoch immissionsschutzrechtlich gar nicht möglich ist.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden als nicht zutreffend zurückgewiesen.

Der Hinweis des Einwenders auf ein noch nicht (mit Ihm) abgestimmtes Repoweringkonzept in Neuenbeken wird zu Kenntnis genommen. Es wird an alle Beteiligten im Bereich der Konzentrationszone Neuenbeken appelliert, das Konzept des Repowerings und der

Ausweitung der Windkraftnutzung im gegenseitigen Nutzen- und Lastenausgleich ggf. auch unter Einbeziehung von Kompromisslösungen weiter voranzutreiben.

Die Neuabgrenzung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung in Neuenbeken orientiert sich insbesondere an den ökologischen Tabugrenzen (100 m Abstandskorridor zu den Waldflächen). Die Abgrenzung orientiert sich ausdrücklich nicht an irgendwelchen beantragten Anlagenstandorten.

Es ist entgegen der Ausführung des Einwenders keineswegs geplant, die Konzentrationszone für Windenergienutzung über das gesamte Grottebachtal auszudehnen. Hier wurde vermutlich die Markierung der Suchbereiche missgedeutet. Im vorliegenden Entwurf zur 107. FNP-Änderung ist deutlich erkennbar, dass die sensiblen Talbereiche ausgespart bleiben.

lfd. Nr. 15 Bürger 15

Stellungnahme

Mit großer Freude sehe ich einer möglichen Erweiterung der Windkonzentrationsflächen im östlichen Stadtgebiet Paderborns entgegen. Ein weiterer Schritt in zukunftsorientierter Energiegewinnung kann so getan werden. Landwirtschaftliche Flächen werden aufgewertet und Einkommen wird vor Ort generiert.

Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Für diese Fläche habe ich im Jahr 1995 eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Windenergieanlage an die Stadt Paderborn gestellt. Ein entsprechendes in Auftrag gegebenes Windgutachten bestätigt die Windhöffigkeit dieses Standortes. Dieses Gutachten mit entsprechenden Lageplänen füge ich diesem Schreiben für einen möglichen Gebrauch bei.

Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob mein Grundstück in das entsprechende Suchgebiet einbezogen werden kann. Schon damals war ich von dem Gedanken der Nutzung von erneuerbarer Energie begeistert und überzeugt. Die Windenergieanlagentechnik hat sich in den letzten 14 Jahren enorm weiterentwickelt, sodass man heute, im Vergleich zu den im Gutachten vorgeschlagenen Windrädern, von einem möglichen Standort etwa für eine Enercon Anlage E 53 oder E 48 sprechen kann. Datenblätter dieser Anlagen sind ebenfalls beigelegt.

Unabhängig von dieser Anfrage erlauben Sie mir nachfolgende Bemerkungen:

Beim Zustandekommen des existierenden Windparks D 191 hat es große Probleme zwischen Eigentümern von Flächen mit und ohne Standort gegeben. Als Ergebnis ist letztendlich eine Pachtumlagegesellschaft gegründet worden, die einen gewissen Ausgleich zwischen den beiden Parteien schafft. Da zwei Suchgebiete aus dem Vorentwurf für die frühzeitige Bürgerinformation in den bestehenden Windpark D 191 reichen, wäre jetzt Gelegenheit, für den in Planung befindlichen größeren Windpark eine gerechtere Verteilung der Pachteinnahmen herbeizuführen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Umlage von 30 % der Pachteinnahmen (gängig ca. 5 % der Einspeisevergütung) für die Standorteigentümer und 70 % auf die gesamte Fläche des Windparks. Eine einvernehmliche Lösung zwischen allen Grundstückseigentümern in diesem Gebiet wäre damit eher herbeizuführen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender für die Errichtung einer Windkraftanlage vorgeschlagene Parzelle liegt

im Immissionsvorsorge-Abstandsbereich zu Siedlungsentwicklungsflächen des Stadtteils Dahl und ist von der Konzentrationszone in Dahl durch ein landschaftsökologisch bedeutendes Brutrevier abgetrennt, so dass es sich hier um einen separaten Einzelstandort handeln würde. Die Windhöffigkeit wird damit nicht in Frage gestellt, ist allerdings mit den Schutzinteressen abzuwägen.

Die Hinweise auf ggf. zu korrigierende Verteilungsschlüssel in der Pachtumlagegesellschaft werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht FNP-relevant.

Ifd. Nr. 16 Bürger 16

Stellungnahme

Im Namen der Grundstückseigentümergeinschaft (Anlage 1) sende ich Ihnen den nachfolgenden Vorschlag.

Wir, die Grundstückseigentümergeinschaft freuen uns sehr, Ihnen einen gemeinsamen Plan aller in Frage kommenden Grundstückseigentümer im Suchgebiet Iggenhauser Weg in Dahl vorstellen zu können.

Uns ist bekannt, dass ein Herr einen Standort für sich auf dem Flurstück favorisiert. Aus unserer Sicht überwiegen jedoch die Vorteile für alle o.g Grundstückseigentümer bei einem Bau von Windenergieanlagen in einer Reihe nördlich des Iggenhauser Weges. Diese sind:

1. Es können vier Standorte realisiert werden und nicht nur ein Standort.
2. Bei einer Ausrichtung der Windräder in einer Reihe von Nordwest nach Südost stehen alle Anlagen in Hauptwindrichtung optimal im Wind.
3. Die Zuwegung aller vier Windräder könnte über eine anzulegende Baustraße nördlich des Iggenhauser Weges erfolgen.
4. Die Abstände nach Dahl wie auch nach Dörenhagen sind in etwa gleich groß.
5. Die Standorte nördlich des Iggenhauser Weges sind schalltechnisch untersucht und genehmigungsfähig.
6. Die Kosten für die Zuwegung und den Anschluß an das Stromnetz können anteilig durch vier geteilt werden und dürften so für alle günstiger sein. Wobei i.d.R. die Windenergieanlage selbst deutlich mehr als 90% der Gesamtinvestition beträgt.

Der Herr hat Kenntnis von diesem Schreiben erhalten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die vom Einwender für die Errichtung einer Windkraftanlage vorgeschlagenen Parzellen unterschiedlicher Eigentümer sind, einschließlich einer umschlossenen Fläche eines nicht der Grundstückseigentümergeinschaft angehörigen Person sowohl städtebaulich, als auch ökologisch weitgehend konfliktfrei und bilden mit der benachbarten Konzentrationszone für Windenergienutzung der Gemeinde Borchen einen interkommunalen Zusammenhang. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass sich hier auf Basis einer freiwilligen Vereinbarung die Grundstückseigentümer zusammengefunden haben, um

eine optimale Ausnutzung der Fläche und einen gerechten Kosten- und Nutzensausgleich herbeizuführen. Auch der Gedanke, die unvermeidliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft durch eine freiwillige jährliche Zahlung für gemeinnützige Zwecke in Abstimmung mit der Ortsheimatpflege auszugleichen, wird als wegweisend betrachtet.

lfd. Nr. 17 Bürger 17

Stellungnahme

Ich beabsichtige in naher Zukunft einen Repoweringantrag auf dem Flurstück zu stellen. Hierfür ist es notwendig, dass der Bebauungsplan B 191 "Windkraftnutzung Bereich Benhausen" geändert wird. Einige Anlagen in diesem Bereich sind älter als 10 Jahre und sollten durch viel leistungsstärkere Windenergieanlagen ersetzt werden. Im Zuge der Erweiterung der vorhandenen Konzentrationszonen, sollten auch die bestehenden Bestimmungen in den Bebauungsplänen geändert werden.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird unter der Voraussetzung der Genehmigung dieser FNP-Änderung gefolgt.

Der Hinweis des Einwenders auf einen anstehenden Repoweringantrag im Bereich der Konzentrationszone Benhausen ist aufgrund des Alters der Anlagen ebenso nachvollziehbar wie der Hinweis auf die zu engen Bestimmungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 191 A, der ein Repowering faktisch nicht zulässt. Es ist daher beabsichtigt, mit Inkrafttreten der 107. FNP-Änderung ein Aufhebungsverfahren für diesen Wind-Bebauungsplan (und die weiteren) durchzuführen. Unabhängig von den nicht mehr zielführenden Festsetzungen der Bebauungspläne ist diese Aufhebung auch im Sinne der Gleichbehandlung erforderlich, da es kein Missverhältnis zwischen den Möglichkeiten innerhalb der Bebauungsplangebiete und innerhalb der nicht mehr in den Bebauungsplänen liegenden FNP-Erweiterungsgebieten geben darf.

lfd. Nr. 18 Rechtsanwalt Gronemeyer

Stellungnahme

In vorbezeichneter Angelegenheit überreichen wir anliegend Kopie des Schreibens des Kreises Paderborn vom 18.01.08 mit dem bestätigt wird, dass am Wohnhaus unseres Mandanten die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts einzuhalten sind und nicht - wie das Oberverwaltungsgericht Münster in der Begründung seines Beschlusses vom 12.03.1999 ausgeführt hat - die für Gewerbegebiete geltenden Immissionsrichtwerte. Wir bitten Sie, diese Umstände bei der weiteren Planung zu beachten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr. 19 Bürger 19

Stellungnahme

Hiermit möchte ich Ihnen mein Interesse an einem Bau einer Windkraftanlage mitteilen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Anregung auf Einbeziehung des Flurstücks (Bereich Iggenhauser Weg) in die Konzentrationszone für Windenergienutzung steht insbesondere der bedeutendste Zugvogelkorridor entgegen, der angesichts der Beeinträchtigungen, die im Osten Paderborns durch die Massierung von Windkraftanlagen (einschließlich der Windparks in den Nachbargemeinden) für andere Flugbahnen gilt, möglichst unangetastet bleiben soll (Korridor zwischen der Kernstadt und den Windfeldern). Darüber hinaus steht die in Rede stehende Parzelle nicht mehr in einem direkten räumlichen Zusammenhang zur Konzentrationszone Borchten-Dörenhagen, die im wesentlichen die Begründung dafür ist, dass in diesem Teil des Stadtgebietes, südlich von Dahl überhaupt noch eine Konzentrationszone angedacht wurde. Darüber hinaus ist ein Immissionsvorsorge-Abstand zu Wohnnutzung im Außenbereich zu beachten.

Ifd. Nr. 20 Bürger 20

Stellungnahme

Die Bemühungen der Stadt Paderborn zukunftsweisende Planungen für die Energiegewinnung zu entwickeln, begrüße ich sehr. Der dabei gewählte Weg Ausweisungspotentiale in den Randbereichen der vorhandenen Konzentrationszonen zu erkennen, kann zu dem erstrebten, energiepolitisch sinnvollen "Repowering" im Sinne des EEG 2009 führen.

Aktuell betreibe ich auf den Flurstücken eine WEA mit 600 kW Nennleistung. Genehmigt wurde die Anlage 1997 noch mit ca. 27,00 m Abstand zur Bundesstraße 64; heute beträgt der Abstand der Rotorblattspitze ca. 19,00 m zur Fahrbahn. Die Bundesstraße ist mittlerweile durch zweifachen Ausbau auf dieses Maß herangerückt. Nachhaltig verstärkt hat sich dadurch die Gefahr u. a. durch Eiswurf im Winter.

Innerhalb des Suchbereiches Benhausen steht die landwirtschaftlich genutzte Parzelle ebenfalls in meinem Eigentum. Durch die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes böte sich die Möglichkeit die vorhandene Anlage zu demontieren und auf der Parzelle durch eine neue Anlage, die der rasanten technischen Entwicklung folgt, zu ersetzen. Ein Gefährdungspunkt wäre beseitigt, schaffte zudem Platz für die Erneuerung der WEAs an der Straße "Im Knick" und führte zu einer Effizienzsteigerung des Windparks im Ganzen.

Ich rege daher an, bei der geplanten Neuausweisung der Konzentrationszonen die Parzelle 146 zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die durch den Einwender geschilderte Problematik des geringen Abstands zur B 64 aufgrund des mittlerweile erfolgten Ausbaus wird zur Kenntnis genommen. Die

vorgeschlagene Alternativ-Parzelle ist jedoch in Abwägung mit allen übrigen Belangen (bedeutender Zugvogelkorridor, weitere Annäherung an den westlichen Siedlungsrand des Hauptortes) und vor dem Hintergrund der durch die untere Denkmalbehörde geäußerten Bedenken gegenüber einer Ausweitung der Konzentrationszone Benhausen nach Westen keine tragbare Lösung.

lfd. Nr. 21 Bürger 21

Stellungnahme

Stellungnahme vom 17.11.2008:

Aus wohlinformierten Kreisen und von WKA-Betreibern haben wir erfahren, dass der Fortschritt auch an unserem Windpark nicht vorbeigeht und die bundesweite Repowering-Initiative auch hier einsetzt. Wir sind für eine optimale Ausnutzung dieser sanften Energie, aber wir möchten nicht von blindem Planungsaktionismus (Windhundprinzip) überrollt werden.

Daher beantragen wir:

- Eine Veränderungssperre für bisher eingereichte WKA-Bauanträge und für laufende und zukünftige WKA-Bauvorhaben.
- Aufstellung eines ordnungsgemäßen Bebauungsplanes, da der gültige Flächennutzungsplan eine unzulängliche, offene Abstandregelung ermöglicht, die für Betreiber (Winddiebstahl) und Anwohner eine vage Planungsgröße darstellt und dem derzeitigen Stand der Technik nicht gerecht wird! Somit keine weitere Verdichtung der Standorte!

Darin fordern wir:

- Einhaltung der geltenden Abstandregelungen zu Wohngebäuden. Die optisch erdrückende Wirkung einer WKA z.B. Typ 82 von Enercon mit 140 m Nabenhöhe u. ca. 180m Gesamthöhe haben wir uns bereits vor Ort vergegenwärtigt.
- Berücksichtigung aller WKA-Standorte bei der Berechnung der Schallemissionen und bei der Minimierung von Schattenwurf auf den anliegenden Grundstücken (Kein Disco - Effekt an Wohngebäuden!)

In Frage stellen möchten wir ebenfalls die problematische Regelung der Nachtabenkung. Wer kann es durchgängig kontrollieren? In Dr. von Rhedt hatten wir seinerzeit einen kompetenten Ansprechpartner, der ein Auge für das Ganze hatte und ein Vorreiter für die Akzeptanz dieser Energienutzung war. So sollte es auch den jetzigen Planungsverantwortlichen gelingen, eine mustergültige Lösung zu finden. Leider haben auswärtige Investoren in der Vergangenheit hörbar bewiesen, dass ihnen diese Akzeptanz unbedeutend ist (unerträgliche Getriebegeräusche der WKA)!

Stellungnahme vom 24.04.09:

In Anlehnung an den Antrag vom 17.11. 08 der Aktionsgemeinschaft Windenergie ergibt sich folgende Eingabe:

A) Die im Plan ausgewiesenen Suchzonen im Bereich der Wohnhäuser müssen weg fallen.

Begründung:

1. Hierdurch werden die vorhandenen Wohngebäude systematisch eingekreist (Schall u. Optik). Im Endeffekt verdrängen diese Suchräume bestehenden Wohnraum. Dies darf nicht - entgegen dem Gutachten vom 12/08 Gegenstand der Planung sein! (Gutachten v. Wolters & Partner vom 12/08 Seite 23)

2. Die Planungsleitlinie der Vermeidung der Zubauung des Horizontes aus Paderborner Sicht würde verlassen. Die optisch-ästhetische Dominanz einer weißen Windmühlenmauer

schadet der Bürgerakzeptanz. Die sinnvolle räumliche Trennung der Windparks der 3 Stadtteile wird fahrlässig überplant.

3. Die Massierung der Anlagenstandorte widerspricht dem Antrag der Interessengemeinschaft vom 17.11.08. Die ursprüngliche Neuplanung wegen Repowering zielte auf Bestandsaufwertung und nicht auf erhebliche Erweiterung der Windkonzentrationszonen. Somit werden die Grenzen der Machbarkeit überschritten.

B) Höhenbegrenzung

Die fehlende Höhenbegrenzung für den gesamten Bereich ist unzumutbar. Insbesondere im Bereich der Wohngebäude ergibt sich eine erdrückende Optik. Hinzu kommt eine nächtliche Beflutung mit blinkenden Warnleuchten (ab 150 m Gesamthöhe zusätzliche 2. Leuchtbefeuernng).

Beschlussvorschlag

Den Forderungen wird nicht nachgekommen.

Die Forderung nach einer Veränderungssperre setzt die Aufstellung eines Bebauungsplanes voraus. Dazu sieht die Stadt Paderborn keine Veranlassung, so dass nicht nur dieser Forderung, sondern auch der zweiten Forderung nicht entsprochen wird. Gemäß den Ausführungen im Rechtsgutachten der Kanzlei Wolters Hoppenberg (Januar 2009) zu der Erforderlichkeit von Bebauungsplänen zu Steuerung der Windenergienutzung ist festzustellen, dass diese aufgrund der hier alleinigen privaten Interessen und dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung nicht gegeben ist. Der Gesetzgeber hat mit dem Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein ausreichendes rahmengebendes Planungsinstrument geschaffen, das auch hier angewandt werden soll.

Die weiteren Forderungen der Einwandergemeinschaft (Einhaltung von Abständen zu Wohngebäuden, Berücksichtigung aller Emissionen von Windkraftanlagen, Kontrolle der Nachtabsenkung) beziehen sich nicht auf Regelungsgegenstände der 107. FNP-Änderung und sind Bestandteil der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Nach Wegfall von Konzentrationszonen (hier: Suchzonen) „im Bereich der Wohnhäuser“ macht Ihre Forderung insofern keinen Sinn, als hier Anlagen existieren und das gemeindliche Einverständnis zu verschiedenen Neuplanungen erteilt wurde (innerhalb des bisherigen Konzentrationszonen). Aufgrund der faktischen und dauerhaften Gegebenheiten wäre es irreführend gewesen, diese Bereiche nicht als das darzustellen, was sie sind: **eine Konzentration von Windkraftanlagen**. Mit der Darstellung soll im übrigen bewusst die Möglichkeit der Modernisierung von Anlagen nicht ausgeschlossen werden, da dies auch die Chance beinhaltet, die Immissionssituation zu optimieren.

Die Forderung nach einer Höhenbegrenzung aufgrund einer „erdrückenden Optik“ und der nächtlichen Befeuernng ist abzuwägen mit dem im EEG verankerten Ziel, Windenergie mit möglichst effizienten Anlagen zu nutzen. Zur Frage der erdrückenden Wirkung einer Windkraftanlage liegt mittlerweile Rechtsprechung durch das OVG (Oberverwaltungsgericht, z.B. OVG Münster, Beschluss v. 12.01.2006 – 8 A 2285/03 und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05) vor. Als Richtwert kann gelten, dass die zweifache Gesamthöhe einer Anlage unterschritten werden muss, um dies zweifelsfrei anzunehmen. Hinsichtlich der Befeuernng gibt es mittlerweile technische Entwicklungen (automatische, witterungsabhängige Lichtweitenregelung), die zu einer Minimierung der Lichtbelastung führen. Dies kann in Baugenehmigungsverfahren festgeschrieben werden.

Ifd. Nr. 22 Bürger 22**Stellungnahme**

Nach dem ausgelegten Entwurf sollen Windenergiegebiete noch weiter in Richtung Dahl eingerichtet werden. Als Bewohner des Ortsteiles Dahl erhebe ich hiergegen Einwände. Bereits jetzt ist bei Ostwind das ständige Rauschen der Windkraftanlagen zu hören, obwohl sich mein Haus nicht direkt am Ortsrand, sondern inmitten der geschlossenen Bebauung Dahler Heide befindet. Sollten weitere Anlagen noch näher an den Ortsrand gerückt werden, halte ich die von diesen Anlagen ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen nicht für akzeptabel.

Ich bitte bei den von der Dahler Heide aus vorgesehenen in nordöstlicher und südöstlicher Richtung liegenden Erweiterungsgebieten einen Mindestabstand von 1.500m zur geschlossenen Wohnbebauung hin einzuhalten.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Anregung, mit den Konzentrationszonen zur Ortslage Dahl einen Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten, ist vom Grundsatz her berechtigt, nicht jedoch in der angegebenen Größenordnung. In der Grundlagenuntersuchung zu städtebaulich notwendigen Mindestabständen wurde aufgrund der Vorbelastung und der Geländehöhen-Unterschiede ein Mindestabstand von 750 m berücksichtigt, in der nun vorgesehenen Abgrenzung der Konzentrationszone für Windenergienutzung wird dieser Abstand eingehalten, überwiegend sogar deutlich überschritten. Die mit der 107. FNP-Änderung vorgesehene Ausdehnung der Konzentrationszone in Dahl (geringfügig nach Westen, etwas stärker nach Norden) vereinfacht im Übrigen die Möglichkeit, im Rahmen eines Repowering-Konzeptes künftig effizientere, möglicherweise etwas weniger, in jedem Fall aber immissionstechnisch optimierten Anlagen aufzustellen.

Ifd. Nr. 23 Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken**Stellungnahme**

Die Interessengemeinschaft Windpark Neuenbeken beantragt die Umstellung und Erweiterung des Windparks Neuenbeken, und somit auch die im beigefügten Plan dunkelgrün schraffierten Flächen auf dem "Alten Feld", aus dem Landschaftsschutz zu nehmen. Die Ausweisung der Windvorrangzone muss zwingend bis unmittelbar an den Wald erfolgen (ca. 20 m Mitte Achse WEA).

Des Weiteren beantragen wir im Westen bzw. Südwesten eine geringfügige Erweiterung der Vorrangzone (siehe Plan) und die Zusammenfassung der drei Zonen zu einer Windvorrangzone Neuenbeken, entsprechend der orange gestrichelten Linie im Plan.

Begründung:

Die Landeigentümer und Windkraftanlagenbetreiber haben in vielen gemeinschaftlichen Besprechungen den Rand der Windvorrangzone abgesprochen. Eine einvernehmliche Absprache über die Seitenabstände und den Innenbereich der Windvorrangzone scheint uns erst möglich nach Zustimmung durch die Landschaftsschutzbehörde des Kreises und der Stadt Paderborn.

Die Erweiterung der Windvorrangzone und die dadurch bedingte Inanspruchnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutz sind erforderlich, um für benachteiligte WEA-Betreiber

im jetzigen Park einen Ausgleich zu ermöglichen. Des Weiteren ist sie zur Schaffung einer Bürgerwindenergieanlage notwendig.

Die Verschiebung der Standorte von Füller, Göke und Böger in Richtung Westen sollen die Lärmbelastigungen, für die im Park befindlichen Wohnstandorte, reduzieren.

Das Annähern der Standorte bis auf ca. 20m an den Wald ist aus heutiger Sicht und nach heutigem Stand der Technik unproblematisch und in unserem Fall erforderlich, um die für größere WEA erforderlichen Abstände vor allem in Hauptwindrichtung zu ermöglichen. Der im Windenergieerlass begründete Waldabstand von WEA aufgrund von Brandgefahr ist nach heutigen Erkenntnissen unbegründet.

Nach Aussage der zuständigen Ministerien ist in den letzten Jahren kein Waldbrand durch Windenergieanlagen verursacht worden. In einem Urteil hat das Verwaltungsgericht Trier (Urteil vom 27.08.2008 - 5K 326/08.TR) zum Waldabstand von WEA ausgeführt, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung lediglich einen vorbeugenden Brandschutz forderten, nicht aber eine absolute Gewährleistung dahingehend, dass es nie zu einem Brand kommen könne. Die vorbeugenden Brandschutzanforderungen können ohne weiteres durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung erfüllt werden. Die allgemeine Brandgefahr von WEA kann nicht zur Unzulässigkeit von WEA im oder am Wald führen, so dass VG Trier.

Wir bitten Sie um schnellstmögliche Zustimmung der Erweiterung der Windvorrangzone, um Ihnen dann umgehend unseren endgültigen Planungsvorschlag unterbreiten zu können.

Beschlussvorschlag

Der Forderungen nach Ausweitung der Konzentrationszone Neuenbeken bis an den Waldrand wird nicht nachgekommen.

Sie widerspricht den landschaftsökologischen Erkenntnissen, die durch den Artenschutzbeitrag zur 107. FNP-Änderung (Büro NZO) erarbeitet worden sind und ist auch nicht in Einklang zu bringen mit den ökologischen Untersuchungen, die zur Zeit durch die Nachbargemeinde Altenbeken auch im Neuenbekener Umfeld durchgeführt werden.

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Einwender, der Waldabstand begründe sich mit Brandschutzforderungen wird in den ökologischen Untersuchungen deutlich, dass es um den Schutz der Fauna, also der Tierwelt (mit Schwerpunkt bei den Feldermäusen, die alle zu den streng geschützten Arten gehören) geht. Zu dieser Thematik hat es Abstimmungstermine gegeben. Zu einem Termin wurde auch der Gutachter der Einwender eingeladen. Auch dieser konnte keine absoluten Aussagen zur Waldabstands-Problematik machen. Da die Methodik und der Erhebungsumfang des für die Stadt Paderborn arbeitenden Gutachterbüros keine Zweifel an der fachlichen Qualifikation aufkommen lassen, bleibt ein 100 m – Abstand zu den Waldflächen als Tabuzone Grundlage der Neuabgrenzung. Die beabsichtigte Neudarstellung in Neuenbeken stellt eine Verdopplung der bisherigen Flächen dar und ermöglicht daher deutlich mehr als ein Repowering im engeren Sinne, sondern eine tatsächlich erhebliche Ausweitung der Windkraftnutzung. Voraussetzung bleibt, dass der Kreis Paderborn entsprechende Befreiungen von den Vorschriften des Landschaftsschutzes erteilt.

Ifd. Nr. 24 Bürger 24

Stellungnahme

Stellungnahme vom 27.04.09:

Die Parzellen können für eine sinnvolle Windnutzung verplant werden.

Stellungnahme vom 27.04.09:

Die Parzelle möchten wir als Bauherr einer Windkraftanlage sinnvoll nutzen. Die Stromleitung des Windparks Dörenhagen bis zum Umspannwerk Uni Paderborn hat noch für 2-3 Räder freie Ableitungen. Die Zuwegung zum Windpark kann mitgenutzt werden. Diese Vorteile sind auch für einen Standort bei einem Herrn von Vorteil.

Eine Kurzbeschreibung des Planers und einen Vorschlag zum Vorhaben fügen wir bei. Für weitere Fragen oder Anmerkungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Stellungnahme vom 01.10.2009:

Ich möchte eine ergänzende Anregung geben. Wenn die Windnutzung auf dieser Fläche in die Planung nicht passt, könnte ich auch eine Nutzung nördlich vom Iggenhauser Weg vorstellen, gemeinsam mit den Nachbarn.

Aber an dem bisherigen Standort sind 3 Vorteile:

1. Der Strom könnte in ca. 350m Entfernung in vorhandener Stromleitung abgeleitet werden.
2. Die Zuwegung könnte über die vorhandene Baustraße erfolgen.
3. Die Entfernung zu Dahl ist größer.

Daher bevorzugen wir den o.g. Standort.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Einwender für die Windenergienutzung vorgeschlagenen Parzellen und ggf. auch der Parzelle liegen in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzuprüfen sind, gemacht.

Die Hinweise auf Anschlussmöglichkeiten, die auch für eine Nachbarparzelle von Vorteil sein könnte, werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch kein Regelungsgegenstand der 107. FNP-Änderung.

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der Einwender ggf. auch einer veränderten Standortplanung gemeinsam mit den Grundstücksnachbarn zustimmen könnte, auch wenn dies aus seiner Sicht nicht die vorteilhafte Lösung wäre. Hier wäre privatwirtschaftlich ein Kosten- und Lastenausgleich anzustreben.

Ifd. Nr. 25 Bürger 25

Stellungnahme

Im Rahmen der Neuausweisung der Windkonzentrationszonen bitte ich Sie, meine Fläche vollständig zu überplanen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender vorgeschlagene Parzelle liegt in einer Zone, die aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten) für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommt.

Ifd. Nr. 26 Bürger 26

Stellungnahme

Stellungnahme vom 12.05.09:

Aus dem Ausschnitt des Vorentwurfs für die frühzeitige Bürgerinformation gem. § 3. Abs. 1 BauGB ist ersichtlich, dass neben den bestehenden rechtswirksamen Windkonzentrationszonen auch planerisch über eine Erweiterung (Suchraum für Erweiterungen) diskutiert wird.

Dieses ist aber nur möglich, wenn es eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Suchräume und eine evtl. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes gibt.

Als Ortslandwirt stimme ich diesen Änderungswünschen zu. Ich muss allerdings anmerken, dass es mir zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, konkrete Aussagen über die inhaltlichen Planungsvorschläge für die Erweiterung der Windvorrangzonen zu machen.

Zumal noch einige

- Fachbehördliche Abstimmungen
 - Gutachten (zum Beispiel ornithologisches Gutachten)
 - und landschaftsschutzrechtliche Abstimmungen
- fehlen.

Ich gehe aber davon aus, dass sich die flächenmäßige Ausstattung der Suchräume sich durch die Abstimmungen, Gutachten und Dorfentwicklungsmaßnahmen noch verkleinern werden.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Windpark Dahl und Landwirten in den Suchräumen, bin ich der Ansicht, dass es durchaus möglich ist, einen gemeinschaftlichen Konsens in Form einer Interessengemeinschaft Windpark Dahl zu finden und zu erarbeiten. Die Vorgehensweise einzelner Landwirte, welche den einzelbetrieblichen Alleingang (was natürlich legitim wäre) dem gemeinschaftlichen Konsens vorziehen, finden bei mir keine Zustimmung.

Stellungnahme vom 31.10.09:

In meinem Schreiben vom 12.05.09 habe ich Ihnen meine Zustimmung zu den geplanten Änderungswünschen mitgeteilt.

Mittlerweile liegen die ornithologischen Bewertungen als Gutachten zur Einsichtnahme vor. Ich bewerte es so, dass bisher nur die Ausschlussflächen des NZO-Gutachtens einigermaßen festgezurr sind. Wenn ich zum Beispiel die Auswirkungen der Mortalitätsraten für Vögel und Fledermäuse (nach HÖTKER et al. 2004) sehe, dass diese Erkenntnisse anhand von Simulationen lediglich abgeschätzt werden, dann möchte ich Sie bitten, die Belange des Naturschutzes in einem bestimmten Rahmen eigenständig zu behandeln und abzuwägen. Zumal nach den Untersuchungen von HÖTKER et al. 2004 die positiven Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse bei den großen WKA überwiegen, denn große Anlagen haben vermutlich eine geringere Scheuchwirkung auf die meisten Vogelarten als viele kleine Anlagen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass das Gebiet Knipsberg/Dahl ähnlich wie der Anschlussbereich von Dahler Seite nach Dörenhagen, so wie das schon vorgesehene Suchgebiet westlich vom Dahler Windpark definitiv als Potenzialfläche ausgewiesen wird. Hierbei sollte die Höhenbegrenzung keine Rolle mehr spielen. Spätesten nach dem 1. Branchentag Windenergie, der in der Uni Duisburg stattfand, waren sich alle Vertreter aus Politik und Wirtschaft einig, dass die in vielen FNP festgesetzten Höhenbegrenzungen von 80 bis 100m weg müssen.

Es ist beim Flächennutzungsplan die Darstellung „Sonderbaufläche Windenergie“ oder „Sondergebiet Windenergie“ grundsätzlich möglich. Ich tendiere dazu, dass die Verwaltung schon auf der Ebene des FNP festlegt, dass die betreffende Fläche bzw. das betreffende Gebiet mit einem entsprechenden Zusatz versehen wird. Mit der dargestellten Sonderbaufläche sollen auf der Ebene FNP die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen geschaffen werden, damit auf dieser Fläche bzw. Gebiet neue WKA errichtet werden können.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass der bestehende Bebauungsplan mit seinen eigenen Regularien mindestens so lange Bestand haben muss, bis das für die Betreiber des bestehenden Windpark in Dahl mittelfristig (ca. 10 Jahre) Repowering ein Thema sein wird. Der B- Plan sollte erst dann aufgehoben werden(Falls dies geplant sein sollte), wenn die innere Aufteilung in eine vertragliche Regelung vorgelegt wird.

In den letzten Monaten ist in Dahl von Seiten der Grundstückseigentümer, Interessierten und der Politik sehr intensiv über neue Potenzialflächen diskutiert worden. Es besteht Einigkeit darüber, dass es das Ziel ist, die Akzeptanz der Dahler Bürger für eine weitere Ausgestaltung der Windenergie zu gewinnen. Zentraler Vorschlag ist

- einen Bürgerpark in Dahl anzustreben
- wobei das benötigte Kapital ausschließlich regional zu sammeln ist (möglich wäre ein Modell mit Anteilen ab 5.000,-€)
- eine notwendige, stärker als bisher sozial ausgewogene Verteilung der Nutzungsentgelte aus der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet zu erreichen
- evtl. mit Gründung einer Stiftung, um ausschließlich gemeinnützige Projekte in Dahl zu fördern.

Als Ortslandwirt werde ich mich persönlich für die oben angeführten Anmerkungen und Anregungen einsetzen, vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Planungsfehler aus der Vergangenheit aus Sicht der Verwaltung und der Eigentümer, Standortbesitzer und Betreiber sich nicht wiederholen dürfen.

Ganz entscheidend wird es sein, dass seitens der Grundstückseigentümer und der vorhandenen Betreiber in Dahl und Nachbargemeinden zunächst eine weitestgehend einvernehmliche innere Aufteilung der Erweiterungsfläche und eine vertragliche Regelung vorgelegt werden. Keinesfalls sollte durch das jetzige Planungsverfahren Baurecht initiiert werden, bevor nicht der örtliche Einigungsprozess abgeschlossen ist.

Denn nur ein gemeinschaftlicher Konsens aller Beteiligten in Dahl kann den sozialen Frieden gewährleisten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Bestandserhaltung des Bebauungsplanes wird im Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes D 191 weiter zu diskutieren sein.

Die grundsätzliche Einschätzung des Einwenders, dass eine Erweiterung der Konzentrationszone in Dahl durch gemeinschaftlichen Konsens möglich wäre wird zu

Kenntnis genommen. Das dazu die Belange des Naturschutzes angemessen mit in die Abwägung, welche Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen, eingestellt werden müssen, ist selbstverständlich.

Der angesprochene Verzicht auf jedwede Höhenbegrenzung ist für die bereits existierende Zone in Dahl (sowie in Benhausen und Neuenbeken) beabsichtigt. Dies gilt jedoch nicht für die Zone in Nachbarschaft zur Konzentrationszone Borchchen-Dörenhagen. Die hier gewählte Höhenbegrenzung auf 100 m entspricht dem Bestand auf Borchener Seite und soll die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes und die hier festgestellten Vogelzug-Bewegungen sichern.

Es ist zweifellos weitsichtig und im Sinne einer konsensualen Planung, die künftige Entwicklung des Windparks Dahl im Sinne eines Bürgerwindparks anzustreben. Je weitreichender Einvernehmen geschaffen werden kann, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der soziale Friede vor Ort gewahrt bleibt. Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen.

Grundsätzlich nachvollziehbar ist der Wunsch, den vorhandenen Bebauungsplan D 191 so lange aufrecht zu erhalten, bis ein Repowering- bzw. Entwicklungskonzept ausgearbeitet worden ist. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass dann für einen unbestimmten Zeitraum zwei verschiedene rechtliche Regelungen auf engem Raum für die Ansiedlung von Windkraftanlagen existieren würden, was zu einer Ungleichbehandlung führt, die rechtlich nicht haltbar sein wird. Darüber hinaus würde ein Beharren auf einer heute bestehende Situation und Konfiguration den Zugang weiterer Interessierter an der Windenergienutzung behindern und bremst möglicherweise eine von Einzelnen angestrebte Optimierung der Windenergienutzung aus. Mit der FNP-Änderung wird ein neuer Planungsrahmen aufgespannt werden, was ganz unabhängig von der Diskussion für oder wider den Planerhalt des Bebauungsplanes notwendig erscheint. Tatsächlich kann die rechtlich gebotene Aufhebung des bestehenden Bebauungsplans erst danach erfolgen, es erscheint jedoch zwingend, dieses Verfahren sofort einzuleiten, um auch den nötigen Druck auf eine neue Parkkonfiguration zu erhöhen. Die Dauer des Aufhebungsverfahrens wird aber im Sinne eines Planungskonsens letztendlich aber auch davon bestimmt sein, wie schnell es den Betroffenen gelingt, sich auf die neue Situation einzustellen.

Ifd. Nr. 27 Bürger 27

Stellungnahme

Die Unterzeichner sind Flächeneigentümer des ausgewiesenen Suchraums nordöstlich von Dahl, südöstlich angrenzend an den bestehenden B-Plan Windgebiet, zwischen der Braunsohle im Norden und Lülingsberg im Süden.

Wir fordern die Stadt hiermit auf, im Falle einer Erweiterung der Flächen für die Windenergienutzung, z.B. durch Aufstellung eines Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen in der Gemarkung Dahl, die Flächen innerhalb dieses oben definierten Suchraumes zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender im Namen zahlreicher Flächeneigentümer vorgeschlagene Suchraumfläche östlich der Konzentrationszone für Windenergienutzung in Dahl kann aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten,

Aktivitätsbereich von Rastvögeln und Nahrungsgästen, Schutzabstand zu Waldrändern, ein - wenn auch in seiner regionalen Bedeutung untergeordneter - Zugvogelkorridor) für eine Windenergie-Nutzung nicht weiter verfolgt werden. Darüber hinaus sind im nördlichen Teil auch Immissionsvorsorgeabstände zur Wohnbebauung zu beachten.

Ifd. Nr. 28 Bürger 28

Stellungnahme

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass meine Eigentumsfläche von Ihnen für eine Neuausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung voll mit eingeplant werden können. Eine Umsetzung des Planes würden wir sehr begrüßen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender vorgeschlagenen Flurstücke liegen in einem Bereich, die aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten) für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommt.

Ifd. Nr. 29 Bürger 29

Stellungnahme

In der Anlage sende ich Ihnen das Papier vom BMU/DStGB „Repowering von Windenergieanlagen - Kommunale Handlungsmöglichkeiten“ mit der Bitte, doch noch einmal in die Überlegung einzutreten, ob nicht der Planungsprozess für die Erweiterung der Windzonen weiter begleitet werden sollte als bis zur reinen FNP-Überarbeitung.

Das Planungserfordernis wird in diesem Papier deutlich begründet. Es entspricht auch der praktischen Erfahrung aus den bisherigen Planungen, dass eine weitere Koordination sinnvoll ist, um sowohl eine vernünftige Nutzung der Windenergiepotenziale zu erreichen wie auch eine sozial verträgliche Projektrealisierung. Ich habe volles Verständnis dafür, dass die Stadt nicht im Einzelnen den Interessenausgleich unter den Eigentümern organisieren will. Aber gerade dieser Interessenausgleich funktioniert auf privater Ebene dann gut, wenn die Stadt einen Einigungsprozess zur Vorbedingung für die Ausweisung von Windzonen macht.

Um die Verbindlichkeit eines Planungskonzepts auf Basis eines solchen Einigungsprozesses zu sichern, ist es zweckmäßig, den einmal erzielten Konsens über B-Planung oder Vertragsgestaltung verbindlich zu machen. Die B-Planung bietet insbesondere die Möglichkeit, ggf einzelne Sturköpfe, die in solchen Konsensprozessen immer wieder auftauchen, zum Einlenken zu bringen. Wichtig ist auch die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Prozessschritte. Dazu weise ich insbesondere auf die Ausführungen im Abschnitt 7.1 hin.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Auf die Anregung des Einwender, mittels einer vertiefenden Planung durch die Stadt Paderborn, möglichst mit Bebauungsplänen, auf die Konsensprozesse Einfluss zu nehmen, wurde bereits durch ein Rechtsgutachten der Kanzlei Wolters Hoppenberg, dass dem Einwender vorliegt, geantwortet. Der nunmehr erfolgte Verweis auf die von verschiedenen

Bundesministerien und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund vorgelegte Dokumentation „Repowering von Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten“, zielt darüber hinaus auf die Einhaltung einer zeitlichen Reihenfolge der Prozess-Schritte. Dazu ist folgendes auszuführen:

Zuersteinmal ist festzuhalten, dass es mit der 107. FNP-Änderung in Paderborn keineswegs nur um Repowering im Sinne der zitierten Dokumentation geht. Das dort beschriebene klassische Repowering geht einher mit Austausch von Altanlagen gegen Neuanlagen, wobei sich die Zahl der Windkraftanlagen verkleinert, die Leistung jedoch erhöht und die Fläche weitgehend gleich bleibt. Die 107. FNP-Änderung zielt aber auf eine deutliche Ausweitung der Windenergienutzung auch durch neue Standorte. Die zur Verfügung stehende Fläche wird verdoppelt. Dies vereinfacht auch das klassische Repowering, so dass beispielsweise auch auf eng gefasste städtebauliche Verträge in Verbindung mit der FNP-Änderung (Zulässigkeit von Neuanlagen wird an die Aufgabe von Altanlagen gekoppelt) verzichtet werden kann (vgl. Kapitel 4 der Dokumentation „Repowering von Windenergieanlagen“).

Im durch den Einwender zitierten Kapitel 7.1 wird der Ausgleich der Grundstückseigentümer untereinander behandelt. Hier heißt es ausdrücklich, dass die Landesbauordnung und das Immissionsschutzrecht die meisten Fragen der Anordnung von Anlagen ohnehin regeln. Darüber hinaus werden zivilrechtliche Vereinbarungen zwischen den Windkraftanlagen-Betreibern und den Grundstückseigentümern bzw. den Grundstückseigentümern untereinander empfohlen. Städtebauliche Verträge sind nur dann sinnvoll, wenn sie z.B. zur Sicherstellung der Abrüstung von Altanlagen ohnehin vorgesehen sind. Auch dies könnte alleine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

Der Hinweis in Kapitel 7.1 der Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, dass die zivilrechtlichen Vereinbarungen (zum Lasten- und Nutzensausgleich) möglichst vor Inkrafttreten der FNP-Darstellung geschlossen sein sollten, ist dann angebracht, wenn es keine Entwicklungsspielräume gibt. Aufgrund der enormen Ausweitung der für Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche ist diese Empfehlung jedoch zu vernachlässigen. Im übrigen hat das FNP-Änderungsverfahren die Einigungsprozesse überhaupt erst ausgelöst.

lfd. Nr. 30 Bürger 30

Stellungnahme

Mit großer Freude haben meine Familie und ich eine mögliche Erweiterung der Windkonzentrationsflächen in Dahl zur Kenntnis genommen. Auch im Verwandten- und Bekanntenkreis wird dieser Schritt in eine zukunftsorientierte Energiegewinnung fast ausnahmslos als richtiger Weg in die Zukunft angesehen.

Ich bin Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Lagepläne dieser Grundstücke sind diesem Schreiben beigelegt. Genaue Standorte für mögliche Windenergieanlagen habe ich bewusst nicht in die Pläne eingezeichnet. Ich weiß, dass es hierzu einer grundstücksübergreifenden Prüfung und Planung, unter anderem wegen des notwendigen Abstandes zwischen den Anlagen bedarf. Wegen der Größe meiner Flächen in den Suchgebieten hoffe ich natürlich, bei der Standortvergabe berücksichtigt zu werden.

Besonders interessant wäre für mich ein Standort in der Nähe meines vorhandenen Schweinestalles. Da ich beabsichtige eine dort mögliche Windenergieanlage selber zu betreiben, könnte ich so eventuell den im Stall benötigten Strom selbst erzeugen.

Aufgrund meiner Erfahrungen bei der Verwirklichung des Windparks D 191 mit viel Streit

zwischen den Eigentümern von Flächen mit und ohne Standort hoffe ich, dass ähnliches dieses mal vermieden werden kann. Es ist damals eine Pachtumlagegesellschaft Dahl gegründet worden. Da zwei Suchgebiete in den bestehenden Windpark D 191 reichen, ist ohnehin eine neue Regelung für die Zukunft erforderlich. Es ist anzustreben, dass eine für die allermeisten Beteiligten gerechtere Verteilung der Pachteinnahmen erfolgt. Diskutabel wären aus meiner Sicht Modelle die 20 - 30 % der Pachteinnahmen für die Standorteigentümer und 80 - 70 % auf die gesamte überplante Fläche vorsehen. Bei der Umsetzung einer solchen Planung kann die Stadt entscheidend mitwirken. Eine einvernehmliche Lösung mit allen Grundstückseigentümern des betroffenen Gebietes wäre so sicher einfacher, da gerechter, zu erreichen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das vom Einwender vorgeschlagene Flurstück liegt in einem Bereich, der aus ökologischen Gründen (Rand von Brutbereichen sensibler Offenlandarten, Zugvogelkorridor von lokaler Bedeutung) und aufgrund der großen Nähe zur Ortslage Dahl für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommt.

Die Flurstücke liegen hingegen in einem Bereich, der als Erweiterung des Windparks Borchon-Dörenhagen als neue Konzentrationszone entwickelt werden sollen.

Die Hinweise auf neue Regelungen für eine Pachtumlagegesellschaft werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der 107. FNP-Änderung.

Ifd. Nr. 31 Bürger 31

Stellungnahme

Im Windgebiet Neuenbeken werden im Rahmen der FNP-Planung die Grenzen des Windgebietes derzeit neu geordnet. Dabei wird sehr stark Bezug genommen auf die zulässige Schallimmission am Hof Potthast südlich der B 64 auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken.

Möglicher Weise soll mein Flurstück erneut aus der Windnutzungszone ausgeklammert werden. Seiner Zeit ist das Inkrafttreten des B-Planes in diesem Bereich an der Schallproblematik gescheitert. Ich möchte hier aber darauf hinweisen, dass es nicht Aufgabe einer Flächennutzungsplanung ist, die Schallimmission an einem Einzelpunkt durch Ausschluss von Flächen zu regeln, die ansonsten durchaus für eine Windkraftnutzung geeignet sind. Die Regelung der Schallproblematik erfolgt entweder durch Festsetzungen im B-Plan oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG. Sofern es keine technischen Lösungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage auf diesem Flurstück geben sollte, würde auf dem Flurstück ohnehin keine Anlage errichtet werden können trotz Ausweisung als Windvorrangzone.

Ich bitte darum, das Flurstück in die Vorrangzone einzubeziehen, da aus heutiger Sicht keineswegs ausgeschlossen ist, dass auf anderem Wege die Schallproblematik sinnvoll zu lösen ist.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das vom Einwender zur Einbeziehung in die Konzentrationszone Neuenbeken vorgeschlagene Flurstück ist nach wie vor aufgrund von immissionsrechtlichen

Vorsorgeüberlegungen kein geeigneter Windkraftanlagen-Standort. Diese Feststellung wird durch den mittlerweile errichteten Bestand an Anlagen noch erhärtet. Es ist zwar zutreffend, dass die Regelungen der Schallproblematik verbindlich erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden. Der Flächennutzungsplan sollte jedoch auf die Darstellung von Flächen für eine konzentrierte Windenergienutzung verzichten, auf denen eine optimale Windenergienutzung von vornherein unwahrscheinlich ist. Diese Wahrscheinlichkeit ist mit der mittlerweile erfolgten Errichtung von Windkraftanlagen in den benachbarten Zonen (sowohl Paderborn, als auch Altenbeken) deutlich gesunken. Darüber hinaus ist der Vorsorgegesichtspunkt ein in der Rechtsprechung anerkannter Grundsatz zur Ermittlung der Konzentrationszonen.

Ifd. Nr. 32 Bürger32

Stellungnahme

Ich besitze in der Gemarkung Dahl Flurstücke und bitte, auch diese Flächen mit in die Windfindungsgebiete der Gemarkung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das vom Einwender vorgeschlagene Flurstück liegt in einem Bereich, der aus ökologischen Gründen (Rand von Brutbereichen sensibler Offenlandarten, Zugvogelkorridor von lokaler Bedeutung) und aufgrund der Nähe zur Wohnnutzung im Außenbereich für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommt.

Ifd. Nr. 33 Bürger 33

Stellungnahme

Hiermit erkläre ich mich bereit, die folgenden Flächen in die Planungen für Windenergieerzeugung mit einzubeziehen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwendern vorgeschlagenen Parzellen liegen in einer Zone, die aus ökologischen Gründen (Schwerpunkt von Brutbereichen sensibler Offenlandarten) für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommen.

Ifd. Nr. 34 Bürger 34

Stellungnahme

Ich bitte Sie, mich als Flächeneigentümer im Falle einer Erweiterung für die Windenergienutzung innerhalb des ausgewiesenen Suchraums zu berücksichtigen.

Nachtrag zu der Stellungnahme:

Wir, die Grundstückseigentümer, haben uns darauf geeinigt, wie ein möglicher Windpark in

der Windkonzentrationszone Dahl Ost verwirklicht werden könnte. Zudem haben wir uns darauf geeinigt, einander keine Forderungen zu stellen. Uns würde durch die Planung Prof. Dr. Gerhard Hoffmann von der Firma Rotoron begleiten. Nach seinen Berechnungen können drei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Aspekte Abstand und Lärm errichtet werden.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwendern vorgeschlagene Parzelle liegt in einer Zone, die aus ökologischen Gründen (Aktivitätsschwerpunkt von Nahrungsgästen und Rastvögeln, lokal bedeutsamer Zugvogelkorridor, sensibler Waldrandbereich) für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage kommt.

Der Anregung zu dem Nachtrag vom 01.06.09 wird ebenfalls nicht gefolgt.

Der von den Einwendern vorgeschlagene potenzielle Standort für Windkraftanlagen östlich der vorhandene Zone in Dahl (orientiert an den Grundstücken der Einwender) kommen aufgrund der mittlerweile ermittelten ökologischen Grundlagen (Aktivitätsschwerpunkt von Nahrungsgästen und Rastvögeln, lokal bedeutsamer Zugvogelkorridor, sensibler Waldrandbereich) für eine Windenergie-Nutzung nicht in Frage.

Ifd. Nr. 35 Bürger 35

Stellungnahme

Stellungnahme vom 25.09.2009:

Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir beabsichtigen, unsere Windkraftanlage in der Gemeinde Paderborn zu repowern, also durch eine größere Windkraftanlage mit einer Nennleistung von ca. 2 MW zu ersetzen.

Wir haben den Auftrag zur Überplanung bereits an ein Ingenieurbüro weitergeleitet. Hierbei sind allerdings Fragen aufgetaucht hinsichtlich der Mindestabstände zwischen den Windkraftanlagen und auch der zulässigen Schallemissionen, die vor der konkreten Antragstellung geprüft werden müssen.

Als wir unsere jetzige Anlage errichtet haben, waren bestimmte technische Mindestabstände zwischen den Anlagen gefordert, so dass der Standplatz vorgeschrieben war und wir auch keine größere Anlage bauen konnten.

Jetzt ist plötzlich als Repowering für unseren Nachbarn auf einem bisher nicht vorgesehenen Standplatz in einem deutlich geringeren Abstand zu unserer Anlage eine viel größere Anlage für einen Herrn bereits genehmigt worden und uns wurde sogar mitgeteilt, dass wir dagegen nur gerichtlich vorgehen könnten. Aus unserer Sicht ist dies völlig unverständlich und verletzt auch den Vertrauensschutz in die Planungen der Stadt Paderborn.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass wir auf keinen Fall bereit sind, auf unseren Windkraftanlagenstandort zu verzichten und auch nicht hinnehmen wollen, wenn unsere jetzige Anlage durch den Neubau der Anlage von dem Herrn Schaden nimmt oder weniger produziert.

Stellungnahme vom 06.11.2009:

a) hiermit bitte ich ab sofort um Nachbarbeteiligung bei allen weiteren Genehmigungsverfahren im Windgebiet Neuenbeken.

In Hauptwindrichtung vor meiner Anlage soll der FNP erweitert werden und dort evtl. eine (weitere?) große Anlage für den Herrn in einem sehr geringen Abstand zu meiner bestehenden Anlage gebaut werden.

Damit bin ich auch nicht einverstanden und lege gegen letzteres Einspruch ein!

b) weiterhin bitte ich um Nachbarbeteiligung bei Standortplanungen im laufenden 107. Änderungsverfahren. Zudem lege ich vorsorglich Einspruch ein gegen alle geplanten Windkraftanlagen in einem Umkreis von 500 m zu meinem Standort, insbesondere bei Bauanträgen in Hauptwindrichtung vor meiner Windkraftanlage.

Zwischenzeitlich habe ich einen Plan mit Datum vom 12.2.2009 bekommen von der Interessentengemeinschaft. Auf diesem Plan sollen wir zusammen mit einem Herrn eine Anlage betreiben und meine jetzige Anlage wird zum Abriss vorgeschlagen.

Damit bin ich nicht einverstanden!

Zur Vorgeschichte:

Wie Sie wissen, habe ich zur Ausschusssitzung Ende 2008 zusammen mit 16 weiteren Anwohnern und Betreibern einen Antrag gestellt, die Flächennutzungsplanänderung mit einer Veränderungssperre begleiten (an Herrn Bredenbals am 19.11.2008) um dem Windhundprinzip vorzubeugen. Eine weitere Initiative von 5 unserer Nachbarn hat mit Datum vom 17.11.2008 Sie selbst diesbezüglich angeschrieben. Auch die Aktionsgemeinschaft Anlieger allgemein verträgliche Windkraft Heng hat eine Veränderungssperre beantragt.

Sie haben diese sinnvollen Vorschläge im Rat aber mit einer Enthaltung einstimmig abgelehnt. Damit ist dem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet. Eine dieser Konsequenzen ist die Genehmigung E 70 E4 mit 2,3 MW NH 113,5 m.

Dabei ist in direkter Nachbarschaft zu meiner Windkraftanlage eine Enercon E 70 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m auf unserem Nachbargrundstück genehmigt worden und dass in einem Abstand der ca. 2fachen!!! „Rotordurchmesser“entfernung.

Uns wurde vom Kreis mitgeteilt, dass alles geprüft und alles rechtens sei und es hier nur die Möglichkeit gäbe, gerichtlich vorzugehen, was aber keine Aussichten auf Erfolg hätte.

Nachdem ich mich habe beraten lassen, habe ich einen Planer eingeschaltet, der sich vor Ort im Amt einmal die Unterlagen eingesehen hat, weil diese Gutachten uns nicht zugeschickt wurden.

Dabei ist erst durch die intensive Prüfung der sehr komplexen Gutachten von einem spezialisierten Fachmann herausgekommen, dass diese neue jetzt genehmigte Anlage die Auflagen der Turbulenzen bei meiner Anlage rechnerisch einhält, bei einer anderen Nachbarwindkraftanlage aber überschritten werden.

Bei meiner Windkraftanlage Vestas V 44 wurde für die Berechnung der Turbulenzen eine „Restlebensdauer“ von nur 8 Jahren angesetzt. Für die beantragte Anlage sind zudem berechnete Betriebskollektive von Enercon, anstelle von gemessenen Werten für die Nachlaufströmung herangezogen worden. Auf diese ist auch nur in den Gutachten verwiesen worden, anbei lagen die Enerconberechnungen nicht!

Meine Baugenehmigung für die Vestas V 44 ist aber nicht befristet, wenn gleich die Typenprüfung die Belastungsauslegung auf 20 Jahre begrenzt. Mit dieser „Enercongenehmigung“ haben Sie de facto den Bestandsschutz für meine Anlage gefährdet. Ich bezweifle, dass dieses rechtens ist und werde das an andere Stelle überprüfen lassen. Zudem verlange ich auch von Ihnen als Genehmigungsbehörde unter diesen Aspekt die neuerliche Überprüfung der Genehmigung.

Es kann nicht sein, dass meine unbefristete Baugenehmigung in einem von der Stadt Paderborn vorgesehenen Gebiet nachträglich hinterrücks befristet wird und ich um die Erträge der Anlage gebracht werde, nachdem diese jetzt abbezahlt ist, was eine Vorsorge

für das Alter sein sollte. Durch die fehlende Veränderungssperre haben Sie dieses Dilemma erst möglich gemacht.

Ich weise daraufhin, dass Sie meinem Begehren bitte angemessen nachkommen. Sollten wir bei allen weiteren Planungen nicht hinreichend beteiligt werden, behalten wir uns weitere Schritte vor, um unsere Interessen zu schützen.

Beschlussvorschlag

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Einwender seine Windkraftanlage in Neuenbeken durch eine größere Windkraftanlage ersetzen möchte. Die Ausführungen zu Baugenehmigungsverfahren und dort zur Berechnung der Turbulenzen in der Nachbarschaft zu seiner Anlage sind nicht Gegenstand dieser 107. FNP-Änderung. Hier hat der Einwender, so er sich denn in seinen Rechten beschnitten sieht, Rechtsmittel gegen die laufenden Baugenehmigungen zu ergreifen. Die privaten Rechtsschutzinteressen des Einwenders sind nicht durch eine Veränderungssperre im öffentlichen Interesse zu ersetzen. Daher weist die Stadt Paderborn die Anschuldigungen des Einwenders, ein planerisches Dilemma erzeugt zu haben, nachdrücklich zurück.

Die Forderung auf Verzicht einer Ausdehnung der Zone in Neuenbeken nach Westen bzw. der Verzicht auf jedwede Standorte neuer Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m um die Windkraftanlage des Einwenders entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und ist unangemessen.

lfd. Nr. 36 Bürger 36

Stellungnahme

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Paderborn möchten wir als betroffene Grundstückseigentümer in der Gemarkung Dahl nahe Braunsöhle die Gelegenheit nutzen und folgende Stellungnahme abgeben:

1. Vor dem Hintergrund des weiter sich verschärfenden Klimawandels und auf der Grundlage des bundespolitisch angestrebten weiteren Ausbaues der regenerativen Energien begrüßen wir den von der Stadt hier vorgelegten 107. Änderungsplan mit der Zielsetzung, neue potentielle Standorte für Windkraftanlagen auszuweisen, ganz besonders. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil wir hier in Paderborn uns in der binnenländisch sehr begünstigten Zone mit optimalen Windverhältnissen für Windkraftanlagen befinden. Der weitere Ausbau der Windkraftanlagen gerade hier ist deshalb besonders effizient und sinnvoll, und auch wir sollten so "unseren" Betrag zum Umweltschutz leisten.

Vor dem Hintergrund der damit verbundenen Landschaftsumgestaltung (Stichwort: "Verspargelung") heißen wir es auch gut, dass hier vorrangig nicht "neue" Bereiche in "unversehrter Natur" geschaffen werden sollen, sondern die bereits bestehenden Windkraftkonzentrationsflächen erweitert werden sollen. Da sich diese auch nicht in unmittelbarer Ortsnähe (hier Dahl) befinden, werden u.E. so die berechtigten Belange der betroffenen Anwohner auch angemessen berücksichtigt. Der hier vorliegenden 107. Änderungsplanung stimmen wir deshalb voll zu.

2. Was die praktische Durchführung/Umsetzung des späteren Flächennutzungsplanes / ggf. späteren Bebauungsplanes anbelangt, so möchten wir als Betroffene des "alten" Bebauungsplanes D 191 freundlichst anregen, dass nicht wieder so verfahren wird wie

seinerzeit und z.B. Standorte z. T. nicht nur nach technischen Gesichtspunkten von der Stadt zugewiesen werden. Wohlgermerkt, wir wollen die alten "Sachen" nicht wieder aufrühren, sondern wollen sie ruhen lassen; aber wir sind auch nicht an einer "Neuaufgabe" dieser "Angelegenheiten" interessiert.

Wir würden es deshalb begrüßen, wenn seitens aller direkt und indirekt betroffenen Grundstücksbesitzer eine gerechte und einvernehmliche Lösung gefunden würde, und zwar möglichst vor Beginn der Bauphase.

3. Unsererseits anzumerken wäre noch, dass wir mit dem Grundstück unmittelbar an der derzeit bestehende Windkraftkonzentrationszone anschließen, während der Planungsphase D 191, als die Windkraftanlagen 1998 errichtet wurden, war dieses Flurstück auch immer schon Bestandteil des Bebauungsplanes, auf dem seinerzeit auch eine Windkraftanlage vorgesehen war.

So erklärt sich, dass mitten durch unser Grundstück von dem Weg zur Braunsohle auch das Anschlusskabel bereits verlegt ist und daran auch noch die zwei Nachbarwindkraftanlagen angeschlossen sind.

Eine sinnvolle Erweiterung der Windkraftnutzung wäre hier also "leicht" möglich, das Anschlusskabel ans Netz ist ja bereits vorhanden, und "alte Planungen" sahen dies auch so vor. Bedingt durch die tragischen Umstände des Todes meines Vaters/ Mannes in 2007 haben wir bisher noch keinen konkreten Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage auf diesem Standort gestellt, die Absicht dazu aber bestand immer und besteht nach wie vor.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwenderinnen die Hintergründe der 107. FNP-Änderung erkannt haben und die Änderung gutheißen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Einwenderinnen eine einvernehmliche Lösung (wohl im Sinne eines Repoweringkonzeptes) vor Baubeginn neuer Anlagen wünschen.

Das durch die Einwenderinnen vorgeschlagene Flurstück ist allerdings aus Immissionsvorsorge-Gründen (Wohnnutzung im Außenbereich benachbart) und aus ökologischen Gründen (Randbereich zu einem bedeutenden Brutvogelvorkommen einer sensiblen Offenlandart, lokal bedeutsamer Zugvogelkorridor) für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Die Einschätzung der Einwenderinnen, das Flurstück wäre im Bebauungsplan Nr. D 191 als Windkraftstandort vorgesehen gewesen, muss nach Durchsicht dieses Planes widersprochen werden. Das Flurstück ist ausdrücklich als Fläche für die Landwirtschaft, und nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung festgesetzt. Es fehlt auch jegliche überbaubare Fläche.

lfd. Nr. 37 Bürger 37

Stellungnahme

Hiermit möchte ich Sie bitten, dass meine Flächen mit in die Windkonzentrationszone aufgenommen werden. Bei der Vergabe neuer WEA-Standorte in dem Gebiet sollten meine Flächen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die vom Einwender für die Windenergienutzung vorgeschlagenen Parzellen liegen in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzuprüfen sind, gemacht.

Ifd. Nr. 38 Bürger 38

Stellungnahme

Ich bitte um Einbeziehung meiner Parzellen in die Windkonzentrationszone Dahl.

Nachtrag zur Stellungnahme vom 13.04.09:

Ergänzend zu meiner Stellungnahme möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich beabsichtige, auf den Parzellen nach Möglichkeit eine oder mehrere Windkraftanlagen selber und/oder in Kooperation zu betreiben.

Anbieten würde sich meiner Meinung nach, besonders die markierten Stellen. Ich bitte Sie Abstand- und Schallfragen bzgl. der nächsten Wohnsiedlung nur bedingt in die Planung zu berücksichtigen, da dieses im Genehmigungsverfahren zur Bedeutung kommt.

Ferner beabsichtige ich nicht, dass Vorgehen der Planung seitens der Stadt zu beeinträchtigen.

Nachtrag zu den Stellungnahmen:

Wir, die Grundstückseigentümer, haben uns darauf geeinigt, wie ein möglicher Windpark in der Windkonzentrationszone Dahl Ost verwirklicht werden könnte. Zudem haben wir uns darauf geeinigt, einander keine Forderungen zu stellen. Uns würde durch die Planung Prof. Dr. Gerhard Hoffmann von der Firma Rotoron begleiten. Nach seinen Berechnungen können drei Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Aspekte Abstand und Lärm errichtet werden.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die vom Einwender für die Windenergienutzung vorgeschlagenen Flurstücke (nördlich der vorhandenen Konzentrationszone Dahl) liegen ganz überwiegend in städtebaulich und landschaftsökologisch konfliktfreien Bereichen, die künftig als Konzentrationszone für Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Damit ist jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzuprüfen sind, gemacht.

Die vorgeschlagenen Flurstücke (nordwestlich der Konzentrationszone Dahl) liegen hingegen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Brutbereich sensibler Offenlandarten, Randbereich zu wertvollen Tallagen und Wäldern) und sind nicht für eine Windenergienutzung geeignet. Ähnliches gilt für die südöstlich der Konzentrationszone Dahl liegenden Flurstücke. Hier ist im Sinne der Immissionsvorsorge auch die Nähe zur Ortslage Dahl zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 39 Bürger 39

Stellungnahme

Wir nehmen Bezug auf die 107. Änderung des Flächennutzungsplans zu den Konzentrationszonen für Windenergienutzung der Stadt Paderborn. Wir, die Eigentümer der Flächen in diesen Gebieten, teilen Ihnen mit, dass Sie bei der Planung dieser Sonderkonzentrationszonen mit unserem Einverständnis rechnen können. Hierzu sind wir bereit, uns in einer Gemeinschaft zusammenzuschließen, um unsere Flächen bestmöglich zu verwerten.

Wir merken allerdings an, dass es uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, konkrete Aussagen bez. der inhaltlichen Planungsvorschläge für die Erweiterung der Windvorrangzonen zu machen. Zumal noch einige fachbehördliche Abstimmungen, Gutachten und landschaftsschutzrechtliche Abstimmungen fehlen.

Wir sind der Meinung, dass ein gemeinschaftlicher Konsens in Form einer Interessengemeinschaft Windpark Dahl mit Beteiligung der Bevölkerung die beste Lösung sein wird. Die Vorgehensweise einzelner Landwirte, die einen Alleingang dem gemeinschaftlichen Konsens vorziehen, findet bei uns keine Zustimmung.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr. 40 Bürger 40

Stellungnahme

Ich beantrage die Erweiterung der Konzentrationszone Benhausen in nördliche und östliche Richtung in der Gemarkung Neuenbeken (siehe beigefügter Plan rot umrandet). Das Gebiet hält genügend Abstände zu jeglicher Wohnbebauung ein und beinhaltet den Naturpark Gottebach (blau umrandet). Der Bereich Naturpark Gottebach wird nicht bebaut. Die Mindestabstandsfläche von WEA zum Naturpark wie auch zum Wald sollte überdacht werden, da die Windenergienutzung einen großen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Der nordöstliche Teil der rotumrandeten Fläche hat in den Untersuchungen des Planungsbüros Wolters keine Einschränkungen ergeben (weiße Flächen im Analyseplan). Des Weiteren beantrage ich die Erweiterung der Windvorrangzone Benhausen in südöstliche Richtung. Diese Flächen haben bei den Untersuchungen des Planungsbüros Wolters ebenfalls keine Einschränkungen ergeben (weiße Flächen im Analyseplan).

Stellungnahme vom 28.09.09:

Der aktuelle Wahlkampf hat gezeigt, dass die „Erneuerbaren Energien“ die Zukunft der Energiegewinnung sind. Einen großen Anteil der zukünftigen Stromerzeugung wird die Windenergie einnehmen. Um das ehrgeizige Ziel bis 2020, 30% des Stroms aus „Erneuerbaren Energien“ zu produzieren muss dringend gehandelt werden.

Der Bereich östlich von Paderborn bietet hier hervorragende Bedingungen den Stromverbrauch der Stadt Paderborn zu einem großen Teil aus Windenergie zu decken. Derzeit stehen auf der Paderborner Hochebene im Stadtgebiet Paderborn 45 Windenergieanlagen mit etwa 45 MW installierter Leistung und etwa 70 MW produzierter jährlicher Strommenge.

Antragsbegründung:

Durch kleine Erweiterungen und gemeinschaftliches Repowering der vorhandenen Windparks, vor allem in dem schon älteren Windpark Neuenbeken, aber in Zukunft auch im Windpark Dahl und Benhausen, ließen sich in Zukunft etwa 60 WEA der neueren Generation realisieren. Diese Windenergieanlagen könnten etwa 400 MW Co²-freien Strom produzieren. Durch kleine Erweiterungen der jeweiligen Windparks könnte man nach dem Repowering die Anlagenzahl nur leicht erhöhen und die produzierte Strommenge um mindestens das Sechsfache steigern.

Die alte Generation der Windenergieanlagen erzielte im Jahr nur etwa 700-1.000 Volllaststunden. Die neue Generation mit hohen Türmen und großen, langsam laufenden Rotoren, erreichen über 3.000 Volllaststunden (siehe auch beigefügte Betriebsanalyse) Aus diesem Grund ist es wichtig die Höhenbegrenzung aufzuheben, da die Windgeschwindigkeit mit der Höhe zunimmt und somit eine hohe Anzahl an Volllaststunden erreicht werden kann.

Der vorhandene Windpark Benhausen sollte deshalb um etwa 300m in nördliche und 500m in östliche Richtung vergrößert werden (siehe beigefügte Karten). Diese Bereiche sind weit genug entfernt von den Schallemissionsorten Kreuzung B64/K1, Wohnhaus Tankstelle B64 und den Ortschaften Neuenbeken und Benhausen (etwa 1.400m, bzw. 1.100m). Außerdem liegen diese dann entstehenden Standorte in nördliche Richtung zu den bereits vorhandenen Standorten. Die jetzigen Windenergieanlagenbetreiber hätten keinen Grund Ertragsverluste einzuklagen.

Wenn der jetzige Windpark Benhausen in wenigen Jahren „repowert“ wird, reduziert sich, durch die großen Abstände der neuen WEA, die Anlagenzahl wieder. Es ist davon auszugehen, dass eine Erweiterung eines bereits vorhandenen Windparks von der Bevölkerung eher akzeptiert wird, als ein völlig neuer Park.

Die Erweiterungen hätten auch auf die Faunawelt keinen großen Einfluss, da mindestens 150m bis Mitte Turm zum Naturpark Gottebach eingehalten werden können (siehe Karte). Dies ist der Abstand den das Gutachterbüro NZO in dem avifaunistischen Gutachten vorschlägt. Das Gutachten sagt auch aus, das kleinere WEA auf im Wald lebende Vögel größeren Einfluss haben, als hohe neue Anlagen. Die Unterkante der Rotoren dreht etwa bei einer Höhe von 70m. Die im Wald lebenden Vögel fliegen meistens nur bis 40m Höhe.

In den Karten habe ich eine mögliche Standortverteilung eingezeichnet, die alle öffentlichen Belange berücksichtigt, außer, das in diesem Bereich vorhandene Landschaftsschutzgebiet Laut Gutachten von Wolters und Partner sind Landschaftsschutzgebiete jedoch nicht zwingend eine Tabu-Zone für WEA.

Das bedeutet dass in Zukunft im Sommer durch Photovoltaik und im Winter durch Windenergie der Grundlaststromverbrauch problemlos gedeckt werden kann. Die dann noch überschüssige Energie muss in Zukunft durch neue Technologien gespeichert, bzw. dann verbraucht werden, wenn sie entsteht. Aus diesen Gründen wollen die Landeigentümer in den nächsten Tagen eine Bauvoranfrage stellen, die Sie bitte bei Ihren Planungen berücksichtigen.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird teilweise gefolgt, die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Einwender vorgeschlagene erhebliche Ausweitung der Konzentrationszone Benhausen nach Norden und Nordosten ist nur bedingt nachvollziehbar. Das Gottebachtal ist einschließlich von notwendigen Schutzzonen nicht nur ökologisch hochwertig, sondern stellt auch eine breite Zäsur dar. Jenseits, also nördlich des Gottebachtals liegende städtebaulich konfliktarme Bereiche stehen in keinem funktionalen und optischen

Zusammenhang zu den südlich gelegenen geeigneten Flächen dar.

Lediglich die nordöstliche Erweiterung ist sowohl städtebaulich, als auch ökologisch nachvollziehbar. Unabhängig von der erweiterten Darstellung im Flächennutzungsplan ist damit jedoch noch keine Aussage über die tatsächliche Nutzbarkeit z.B. unter Berücksichtigung vorhandener Anlagen, Detailfragen des Immissionsschutzes und anderer Aspekte, die im Rahmen einer immissionsrechtlichen Genehmigung abzuprüfen sind, gemacht.

Die vorgeschlagenen südlichen Ausdehnungen auf die Flurstücke kommt als landschaftlichen Gründen (Pamelscher Grund) und Denkmalschutzgründen (Pamelscher Berg, Pamelsche Warte) nicht in Frage.

Die grundsätzlichen Aussagen zur Zukunft der Windenergie in Benhausen werden zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings ein Irrtum, dass neue, hohe Anlagen aufgrund der höher stehenden Rotoren ökologisch verträglicher seien. Dies gilt bezogen auf die Flughöhe von Vögeln nicht für alle Arten und auch streng geschützte Fledermausarten jagen in größeren Höhen.

Ifd. Nr. 41 Bürger 41

Stellungnahme

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass meine Eigentumsflächen mit dem Mastschweinegestall und Feldscheune von Ihnen für eine Neuausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung voll mit eingeplant werden können. Auf eine zusätzliche Nutzung als Wohnstätte verzichte ich ausdrücklich, da die Hofstelle im Ortskern von Dahl erst 2008 renoviert wurde. Eine Umsetzung des Planes würde ich sehr begrüßen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die vom Einwender zur Einbeziehung in die Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgeschlagenen Flurstücke liegen vollständig innerhalb eines landschaftsökologisch hochwertigen Bereichs (Brutbereich für sensible Offenlandarten, z.T. lokal bedeutsamer Zugvogelkorridor) und stehen daher nicht zur Verfügung.

Ifd. Nr. 42 Bürger 42

Stellungnahme

Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, dass meine Eigentumsfläche von Ihnen für eine Neuausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung voll mit eingeplant werden kann. Eine Umsetzung des Planes würde ich begrüßen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das von der Einwenderin zur Einbeziehung in die Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgeschlagene Flurstück liegt innerhalb eines landschaftsökologisch

hochwertigen Bereichs (Brutbereich für sensible Offenlandarten, z.T. lokal bedeutsamer Zugvogelkorridor) und steht daher nicht zur Verfügung.

lfd. Nr. 43 Untere Denkmalbehörde

Stellungnahme

Gegen die 107. Änderung des o. g. FNP bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht seitens der Unteren Denkmalbehörde keine Bedenken, wenn nachfolgend genannte Anregungen Berücksichtigung finden.

Beurteilung aus bodendenkmalpflegerischer Sicht:

Die LWL-Archäologie für Westfalen hat mit Schreiben v. 23.04.09 zur geplanten Änderung Stellung genommen mit einer Auflage. Die Auflage ist in den Text des Planverfahrens entsprechend dezidiert aufzunehmen (unter der Rubrik Hinweise, Denkmalschutz der Plananlage u. im Textteil auf S. 8 unter Pkt. 7: „Auswirkungen der Änderungen und sonstige Belange - Denkmalschutz“).

Es wird deshalb seitens der UDB angeregt, die Textpassage zur mittelalterlichen Landwehr auf S. 14 entsprechend zu modifizieren.

Auf S. 14 im 2. Absatz wird erläutert, dass „die Landwehr (...) durch andere Nutzungen vollständig überprägt ist“ und dass infolge dessen sich die Landwehr nicht mehr als „(...) Definition von geeigneten und ungeeigneten Gebieten für Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ eignet. Diese Formulierung scheint zu implizieren, dass die Landwehr oder ggf. Bodendenkmäler keinerlei Auswirkungen haben werden auf die potentiellen Erweiterungsflächen der Windkraftanlagen-Standorte. Sie lässt unberücksichtigt, dass die Errichtung der Fundamente von Windkraftanlagen und ihrer Infrastruktur in der Regel mit Erdbewegungen erheblichen Ausmaßes verbunden ist und somit unter Umständen auch ein Eingriff in denkmalwerte Substanz bedeuten kann. Wenn ein noch unerkanntes Bodendenkmal infolge des Eingriffs Gefahr laufe zerstört zu werden, wird gem. § 9 DSchG NW (erlaubnispflichtige Maßnahme) zumindest eine archäologische Untersuchung notwendig (vergl. o. g. Schreiben).

Beurteilung aus baudenkmalpflegerischer Sicht:

Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland veröffentlichten Ende 2007 mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW Empfehlungen für die Landesplanung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung. Hierin soll eine technisch-industrielle Überprägung des Landschaftsbildes infolge einer übermäßigen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung vermieden werden (Die Paderborner Hochfläche bildet einen eigenen Kulturlandschaftsbereich und Sichtbezüge auf die Silhouette der Stadt sind als besonders bedeutsame Kulturlandschaftselemente hervorgehoben).

Infolge der Errichtung weiterer Windkraftanlagen könnten also evtl. Sichtbezüge auf die erhaltenswerte Stadtsilhouette insbesondere auf die stadtbildprägende Silhouette der Kirchtürme in der Kernstadt beeinträchtigt werden.

Nach Überprüfung der ins Auge gefassten Erweiterungsflächen für Windkraftanlagen und deren eventuell beeinträchtigende Wirkung in Bezug auf die angesprochenen Sichtbezüge bzw. Stadtsilhouette wird durch den Unterzeichner folgendes festgehalten:

1. Die Gesamtsituation ist differenziert zu betrachten (s. Lageplan und Fotos der Anlage).

2. Von den 6 ausgewiesenen potentiellen Erweiterungsflächen sind fünf Bereiche aus denkmalpflegerischer Sicht unbedenklich, weil von Ihnen keine wesentliche Verschlechterung resp. Beeinträchtigung der Sichtbezüge auf die Silhouette der Innenstadtkirchtürme zu erwarten ist. Entweder sind die potentiellen Erweiterungsflächen topografisch so gelegen oder so weit von der Kernstadt entfernt, dass die Silhouette nicht sichtbar oder noch zu klein ist (Flächen I, II, III, IV) oder aber der Blick auf die Silhouette ist bereits wesentlich durch vorhandene Windkraftanlagen gestört (Fläche V).

3. Nach Auffassung des Unterzeichners bildet allein die Erweiterungsfläche VI, welche sich auch am dichtesten zur Innenstadt situiert, eine Ausnahme. Von der B 64, aus Bad Driburg kommend oder aber von der L 937 (Im Knick) östlich dieser Fläche gelegen, ist die Silhouette schon deutlicher zu sehen (s. Foto DSCI0006). Allerdings wird die Silhouette hier durch Hochspannungsmasten bereits partiell gestört.

Vor dem Hintergrund der o. g. Empfehlungen für die Landesplanung zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung ist daher zu überlegen, ob auf die Ausweisung der Erweiterungsfläche VI (s. Anlage) verzichtet werden kann.

Beschlussvorschlag

Den Anregungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gefolgt.

Die Anregung, eine Auflage gemäß den Ausführungen aus der Anregung des LWL-Archäologie hinsichtlich der Information dieser Behörde vor Beginn von Erdarbeiten kann im Flächennutzungsplan nur als Hinweis erfolgen. Es ist richtig, dass insbesondere der Verlauf der alten Landwehr die Wahrscheinlichkeit, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde möglich sind (Betroffen ist der Bereich Benhausen), deutlich erhöht. Daher wird diese Feststellung und ein Hinweis auf die frühzeitige Einschaltung der Bodendenkmalbehörde in den Begründungstext übernommen, auch wenn dies keine Auflage im rechtlichen Sinne sein kann. Eine den Bauherrn bindende Auflage ist im Rahmen der Baugenehmigung möglich.

Die Auffassung der unteren Denkmalbehörde, dass eine Ausweitung der Konzentrationszone in Benhausen (Zone 1) die Stadtsilhouette der Kernstadt weiter stören würde, wird geteilt. Auf eine westliche Ausweitung wird daher verzichtet.

lfd. Nr. 44 Bezirksregierung -Luftfahrtbehörde-, Domplatz 1-3 , 48151 Münster

Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf Ihr o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die geplante 107. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Paderborn grundsätzlich keine Bedenken erhoben werden.

Für den Planbereich zwischen den Ortsteilen Dörenhagen und Dahl wären in dessen nördlichen Teil ggfls. Bauhöhenbeschränkungen auf unter 100 m ü. G. erforderlich, sofern die Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes Haxterberg betroffen wären. Insoweit verweise ich auf Ihre Vorprüfungen auf Seite 13 des Erläuterungsberichtes.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis auf ggf. notwendige Bauhöhenbeschränkungen auf unter 100 m im Bereich

zwischen Dörenhagen und Dahl (neue Zone im Bereich Iggenhauser Weg) zum Schutz der Hindernisfreiflächen des Sonderlandeplatzes Haxterberg ist zu Kenntnis zu nehmen. Angesichts der vorgelagerten Konzentrationszone in Borchon-Dörenhagen und der vorgesehenen Beschränkung auf 100 m Gesamthöhe und vor dem Hintergrund, dass niedrigere Anlagen im Sinne einer effizienten Windenergienutzung keinen Sinn mehr machen und den bundespolitischen Zielen zur Optimierung der Windenergienutzung (EEG 2009) widersprechen, wäre eine geringere Höhenbeschränkung nicht sinnvoll. Die Prüfung einer theoretischen Beeinträchtigung des Flugverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Haxterberg kann ohnehin nur in der Einzelanlagen-Genehmigung mit genauer Standortfestlegung erfolgen.

Ifd. Nr. 45 Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 13 - 15, 32756 Detmold

Stellungnahme

Die vorgelegte Planung wurde im Hinblick auf Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landesentwicklung geprüft. Die Prüfungen ergaben folgendes Ergebnis. Gegen die 107. Änderung des FN-Planes der Stadt Paderborn bestehen keine Bedenken.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können von hier keine Angaben gemacht werden.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Zitat aus dem beiliegenden Gutachten Schutzgebiete:

"Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten, Naturschutz oder FFH-Gebieten. Auch Waldflächen und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Zu den notwendigen Abstandsflächen zu Waldgebieten wurden unter Pkt. 5 bereits Ausführungen gemacht. Die teilweise Lage von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten werden im Umweltbericht unter Pkt. 8 noch näher ausgeführt.

* Belange der Umwelt

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 8 Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB beachtet."

Die Aussagen zu den Schutzgebieten sind nicht korrekt. Der nordwestliche Teil der erweiterten Suchräume liegt in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Paderborn. Die Verordnung vom 21.04.1981 ist noch gültig, obwohl eine Überplanung des Wasserschutzgebietes von der BezReg beauftragt wurde. Die Gebiete liegen vermutlich außerhalb des künftigen Schutzgebietes.

Die Standorte liegen auf der Paderborner Hochfläche mit verkarstetem und daher sehr sensiblen Untergrund. Belange des Grundwasserschutzes sind daher insbesondere beim Bau und Betrieb (Hydrauliköle) zu beachten.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung, dass im Bereich Benhausen noch eine Wasserschutzzone IIIB vorhanden ist, der derzeit überplant wird, ist insofern gegenstandslos geworden, da keine westliche Erweiterung mehr vorgesehen ist. Der Änderungsplan beinhaltet im übrigen einen zeichnerischen Vermerk dieser Schutzzone.

Der Hinweis auf den allgemein empfindlichen (verkarsteten) Untergrund der Paderborner

Hochfläche (Grundwasserschutz) ist für die Einzelfall-Genehmigungen relevant, stellt aber das allgemeine Planungsziel, in den besonders windhöffigen Bereiche des Stadtgebietes Windkraftanlagen zu konzentrieren, nicht in Frage.

lfd. Nr. 46 Bundesnetzagentur, Talstr. 34-42, 66119 Saarbrücken

Stellungnahme

Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall (ggf. Erweiterung der Anzahl von Windkraftanlagen) wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.

In Paderborn sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Plangebiet direkt betroffen ist (Anlage 2). Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt.

Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauten schlage ich Ihnen vor, sich mit den Betreibern in Verbindung zu setzen, um ihre Einbeziehung in die weiteren Planungen zu gewährleisten. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb

ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist - unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten - von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87 f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit "öffentliche Belange" wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis bereits tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum Umgang mit Richtfunkstrecken und die Auskunft, welche Strecken im Bereich potenzieller Konzentrationszonen für die Windenergienutzung betrieben werden, ist eine sinnvolle Hilfe im Verfahren. Die Betreiber wurden bzw. werden im Planverfahren direkt angeschrieben.

Ifd. Nr. 47 E.ON Westfalen-Weser, Tegelweg 25 , 33102 Paderborn

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligungsmöglichkeit und befürworten ausdrücklich die Windkraftnutzung in der dargestellten Form. Ebenso wie sich der Ausnutzungsgrad der Windfelder darstellt, ist die Situation im Ausnutzungsgrad unserer Mittelspannungssysteme.

Wir weisen als Netzbetreiber auf die nicht vorhandene Aufnahmekapazität im Stromnetz hin. Es ist, abhängig von der zu installierenden Anlagenleistung, ein entsprechender Ausbau des Mittelspannungsnetzes erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu überprüfen, an welchen Stellen die Anschlusspunkte einzuplanen sind.

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen zu den Aufnahmekapazitäten des Stromnetzes werden zur Kenntnis genommen und sind eine wichtige Information für die heutigen und künftigen Anlagenbetreiber, beeinflussen jedoch nicht die Darstellung im Flächennutzungsplan, da ein Ausbau des Mittelspannungsnetzes grundsätzlich möglich ist.

Ifd. Nr. 48 Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken**Stellungnahme**

Nördlich der Bundesstraße 64, unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt Paderborn, befindet sich eine durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Jahre 1994 ausgewiesene Windvorrangzone. In dieser Zone werden zur Zeit 6 Windenergieanlagen betrieben. Die Gemeinde Altenbeken führt zur Zeit eine Untersuchung hinsichtlich Eignungsflächen für die Windenergienutzung durch. Im Rahmen der Gemeindegebietsuntersuchung wurde die v.g. an das Gebiet der Stadt Paderborn angrenzende Windvorrangzone als potentielle Eignungsfläche für die Windenergienutzung festgestellt. Im Rahmen von Fachgutachten (Fledermausgutachten, ornithologisches Gutachten) wird noch festzustellen sein, ob dieser Bereich für eine Windenergienutzung tatsächlich geeignet ist.

Der östlichste Untersuchungsraum der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Paderborn grenzt unmittelbar an die o.a. Fläche der Gemeinde Altenbeken an. Bei Ihren weiteren Planungen i.S. "Windenergie" ist der Bestand an Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken zu berücksichtigen, insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Repowering-Maßnahmen. Hierbei sind insbesondere ausreichende Abstände zu den bestehenden Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken - unter Berücksichtigung etwaiger Repowering-Maßnahmen - Ihrerseits bauleitplanerisch abzusichern.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass sich südlich der B64 im Bereich "Auf dem Heng" (südlich des östlichsten Untersuchungsraumes der geplanten 107. Änderung des Flächennutzungsplanes) Wohnbebauung befindet. Aus Gründen des (vorbeugenden) Immissionsschutzes ist sicherzustellen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Repowering-Maßnahmen auf den Gebieten der Stadt Paderborn und der Gemeinde Altenbeken-, dass es für die Wohnbebauung durch (neue) Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Paderborn und der Gemeinde Altenbeken in der Summe nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmgrenzwerte kommt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der parallel laufenden Planungen der Gemeinde Altenbeken zur Überarbeitung der dortigen Konzentrationszonen haben zwischenzeitlich zwei Verwaltungsgespräche stattgefunden. Hinsichtlich der ökologischen Rahmenbedingungen konnte Einigkeit hergestellt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der Anlagenstandorte in Altenbeken bei anstehenden Repowering-Maßnahmen auf Paderborner Stadtgebiet ist auszuführen, dass mit der 107. FNP-Änderung nicht in private Repowering-Konzepte eingegriffen wird. Der Flächennutzungsplan gibt hier lediglich das Flächenpotenzial vor. Die Frage der Störung von Anlagen untereinander durch Turbulenzen ist richterlich entschieden worden und in der Baugenehmigung abzu prüfen. Grundsätzlich besteht für keinen Windkraft-Anlagenbetreiber

ein rechtlicher Anspruch auf eine optimale Anströmung seiner Anlagen, es muss jedoch gewährleistet sein, dass die von einer vorgelagerten Anlage erzeugten Turbulenzen keine Materialschäden an den dahinter liegenden Anlagen erzeugen. Um dies zu Prüfen, sind den Bauanträgen entsprechenden Turbulenz-Gutachten beizufügen.

Der Hinweis auf vorsorgenden Immissionsschutz für Wohnbebauung (hier im Bereich Auf dem Heng) ist prinzipiell gerechtfertigt und war auch Gegenstand der städtebaulichen Tabuanalyse. Angesichts der Tatsache, dass es sich hier jedoch um vorhandene Konzentrationszonen handelt und die Windkraftanlagen im Bestand die Wohnbebauung immissionsrechtlich berücksichtigen, sind auch neue Anlagenkonfigurationen denkbar, die unter Berücksichtigung von Optimierungsmaßnahmen (z.B. Nachtabschaltung) eine Beibehaltung der Zonen-Darstellung begründen.

lfd. Nr. 49 Gemeinde Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon

Stellungnahme

Durch die 107. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Gemeinde Borchon betroffen. Gegen die Änderung werden Bedenken erhoben. Da sich der Bau- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Borchon erst am 28.04.2009 mit der Änderung des FNP beschäftigen kann, erfolgt eine abschließende Stellungnahme bis zum 05.05.2009.

Stellungnahme vom 04.05.09:

Gegen die vorgesehene Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Stadt Paderborn sollte die von ihr vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus dem Flächennutzungsplanverfahren der Gemeinde Borchon berücksichtigen. **Insbesondere wird aufgrund der in unmittelbarer Nähe liegenden Ortschaft Dörenhagen gefordert, eine Höhenbegrenzung von 100m zumindest für diesen Bereich festzusetzen. Die damalige Stellungnahme zum Stadtbild sollte diesbezüglich auch unter Berücksichtigung des Ortsbildes Dörenhagen hinzugezogen werden.**

Begründung:

Die Gemeinde Borchon ist in dem Bereich betroffen, wo die auf dem Gemeindegebiet ausgewiesene Konzentrationszone an der B 68 an die Stadt Paderborn grenzt. Der Planungsanlass wird unter anderem auch damit begründet, dass die vorhandenen Flächen vollständig ausgenutzt sind und ein Repowering ohne eine weitere Ausweisung von Flächen unter energiepolitischen Gesichtspunkten nicht möglich ist. Eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen. Dies bedeutet für den Bereich Dörenhagen, dass weitere und auch größere Anlagen im Anschluss an die gemeindliche Windvorrangzone entstehen können.

In der Begründung werden im Bezug auf die Kulturlandschaft die Sichtbezüge auf die Silhouette der Stadt hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wird auf eine Aussage der Ministerin Thoben hingewiesen, nach der bedeutende Kulturlandschaftsbereiche nicht als entwicklungshinderndes Schutzgut zu betrachten sind. Des Weiteren werden die Direktoren der Landschaftsverbände zitiert, nach deren Aussage Windparks insbesondere auf Hochflächen des Landes mittlerweile geradezu ein Kennzeichen dieser Kulturlandschaft sind.

In dem Verfahren zur Überprüfung der Windvorrangflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchon wurden seitens der Stadt erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von Flächen an der B 68 geäußert. Diese Bedenken wurden zum Teil damit begründet, dass eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Haxtergrund vorliegt. Des Weiteren wurden optische Gesichtspunkte angesprochen. In diesem Zusammenhang wurde zur

Abschätzung der Folgen eine zusätzliche Visualisierung (Bildmontage) gefordert. Seitens der Stadt wurde auch geprüft, inwieweit in diesem Bereich Maßnahmen zur Waldvermehrung ergriffen werden können, um in den speziell waldarmen Teilbereichen (Paderborn, Borchten ...) den Forderungen des Regionalplanes bezüglich der Waldvermehrung nachzukommen. Als weiteres Gegenargument wurde darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung von Flächen sich ganz gravierend auf den Sonderlandeplatz Haxterberg auswirken und diesbezüglich ein Planungskonflikt vorprogrammiert sei. In einer Stellungnahme des Kreises Paderborn wurde darauf hingewiesen, dass die Erweiterung sich negativ auf die Kulisse des historischen Stadtbildes mit Hohem Dom etc. auswirkt.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente sah sich die Gemeinde Borchten in ihrer Auffassung dahingehend bestätigt, eine Höhenbegrenzung für die Windkraftanlagen von 100m festzusetzen. Grundsätzlich können aus Sicht der Gemeinde keine Bedenken gegen eine Ausweisung von Flächen an der Gemeindegrenze erhoben werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Beeinträchtigung für die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Dörenhagen sollte jedoch eine Höhenbegrenzung von 100m erfolgen. Eine größere Höhe als 100m bedingt eine Dauerkennzeichnung aus luftverkehrlichen Gründen, die sich u.a. in Blinklichtern zeigt. Eine solche Kennzeichnung wirkt sich erheblich störender auf das Landschaftsbild aus als kleinere Anlagen ohne Kennzeichnung. Vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes würde dieses zu einer nicht akzeptablen Belastung führen.

Darüber hinaus besteht ohne Zweifel die Möglichkeit, Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von max. 100m wirtschaftlich zu betreiben.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Die Stellungnahme der Gemeinde Borchten, für die auf Paderborner Stadtgebiet im Anschluss an die Borchener Konzentrationszone im Bereich Dörenhagen vorgesehene Konzentrationszone eine Höhenbegrenzung von 100 m vorzusehen, ist nicht nur aus Gründen des Ortsbildes sinnvoll, sondern auch zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbild in Höhe und ungefähre Rotationsgeschwindigkeit, die üblicherweise eng mit der Anlagenhöhe korreliert.

lfd. Nr. 50 Landrat des Kreises Paderborn, z. Hd. Herrn Bruß , 33049 Paderborn

Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken, die derzeitigen Konzentrationszonen unverändert zu belassen.

Aufgrund der noch nicht konkretisierten Planung bezüglich angedachter Erweiterungsflächen und des nur fragmentarisch vorliegenden Umweltberichts lassen sich noch keine Aussagen zu den von mir zu vertretenden Belangen treffen.

Vorsorglich melde ich aber erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der Vorrangzone an, da insbesondere die tierökologischen Untersuchungen vertiefende Erkenntnisse bringen werden.

Im übrigen ist nicht erkennbar, warum an der Grenze zur Gemeinde Borchten eine weitere Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, ohne dass die im Gemeindegebiet Borchten festgesetzte Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen von 100 m (hier für die Gemarkung

Dörenhagen) übernommen wird. Diese beiden benachbarten Gebiete (Dahl und Dörenhagen) bilden räumlich eine Einheit und sind als solche zu betrachten.

Beschlussvorschlag

Die Bedenken sind gegenstandslos. Die vorsorglich angemeldeten Bedenken gegen die Erweiterung der Konzentrationszonen aufgrund erwarteter tierökologischer Konflikte konnten durch die artenschutzrechtlichen Untersuchungen des Büros NZO mit entsprechender Eingrenzung der Suchräume entkräftet werden.

Ebenso gegenstandslos ist die Sorge gegenüber der neuen Konzentrationszone im Bereich zur Grenze Borchon-Dörenhagen, da die Höhenbegrenzung (100 m) hier übernommen worden ist.

Der Hinweis des Umweltamtes auf die Überplanung einer Waldfläche in der Gemarkung Dahl ist richtig und wird beachtet. Hier wurde eine Windwurf-Fläche mittlerweile wieder aufgeforstet. Die Fläche wird im weiteren Planverfahren nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt. Waldflächen stehen nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung für Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Der Hinweis des Umweltamtes auf die Überplanung einer Waldfläche in der Gemarkung Dahl ist richtig. Hier wurde eine Windwurf-Fläche mittlerweile wieder aufgeforstet. Die Fläche wird im weiteren Planverfahren nicht mehr als Konzentrationszone dargestellt. Waldflächen stehen nach den Zielen von Raumordnung und Landesplanung für Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

lfd. Nr. 51 Stadt Lichtenau, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau

Stellungnahme

Aus Sicht der Stadt Lichtenau bestehen gegen die geplanten Konzentrationszonen der Stadt Paderborn (Stand von heute) keine Bedenken. Die bestehenden Bereiche mit den angedachten Ergänzungen sowie der neue Untersuchungsbereich süd-westlich der Ortslage Dahl befinden sich in einer Entfernung vom Stadtgebiet Lichtenau, die Beeinträchtigungen unwahrscheinlich macht.

Die beiden Windparks der Stadt Lichtenau befinden sich auf den Hochflächen zwischen Lichtenau und der Ortslage Asseln sowie nördlich der Ortslagen Atteln und Henglarn.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat im Jahr 2000 entschieden, dass auf dem Stadtgebiet Lichtenau weitere Windparks nicht errichtet werden sollen. In den Jahren 2002/2003 hat es Bestrebungen gegeben, nördlich der Ortslage Grundsteinheim, etwa im Dreieck der Gemeindegrenzen von Lichtenau, Paderborn und Borchon, einen neuen Windpark zu etablieren. Die Gremien der Stadt Lichtenau haben diesem Ansinnen seinerzeit nicht entsprochen.

In diesem Bereich wurden allerdings langfristige Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen. Die Interessenlage dort ist nach wie vor, einen Windpark zu errichten. Möglicherweise können hier die Ereignisse des letzten Jahres mit den hohen Energiepreisen zu einer Änderung im Meinungsbild des Stadtrates führen. Hierzu können nähere Aussagen jedoch erst nach der Kommunalwahl 2009 getroffen werden, zumal ein neuer, konkreter Antrag auf Errichtung eines Windparks bislang nicht vorliegt. Soweit Ihrerseits die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Windparks südlich

der Ortslage Dahl für möglich gehalten wird, bitte ich um Nachricht, damit ggf. im Zusammenwirken der einzelnen Interessengruppen vorausschauend geplant werden kann. Dies gilt insbesondere für die Leitungsverlegung zu einem Umspannwerk oder einer Einspeisestation.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Stadt Lichtenau, dass im Grenzbereich zu Paderborn nach derzeitiger politischer Beschlusslage kein Windpark etabliert werden soll, dies aber langfristig nicht auszuschließen ist, bestärkt die Stadt Paderborn in der Haltung, hier auch auf Paderborner Seite erst dann planerisch im Sinne von Windenergienutzung tätig zu werden, wenn dies gemeinsam mit der Stadt Lichtenau und den dortigen Betreibern / Grundstückseigentümern in einem optimierten Gesamtkonzept erfolgt.

lfd. Nr. 52 Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG, Europaplatz 4-5, 44269 Dortmund

Stellungnahme

Durch zwei der Suchbereiche laufen Richtfunkstrecken von o2. Im Anhang befinden sich entsprechende Kartenausschnitte in den neben den betroffenen Links auch die ungefähre Lage der Suchbereiche dargestellt ist.

Beschlussvorschlag

Eine Berücksichtigung der Richtfunkstrecken erfolgt nicht. Die im Bereich Dahl und Benhausen verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica o2 sind bereits in der Tabuflächenanalyse bekannt gewesen. Ein grundsätzliches Hindernis stellen die Richtfunktrassen jedoch weder faktisch, noch rechtlich dar. Zum einen ist durch die Standortwahl im Detail ein Nebeneinander möglich, zum anderen stellt die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung einen öffentlichen Belang dar, während die Richtfunkstrecken einen privaten Belang repräsentieren, der zwar abwägungsrelevant ist, aber nicht von so überragendem Gewicht, dass die Darstellung von Konzentrationszonen deshalb unterbleiben sollte. Nach der Rechtsprechung schützt § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 lediglich Funkanlagen der Flugsicherung und der Luftverteidigung. Es obliegt dem Betreiber der Richtfunkstrecke, durch technische Maßnahmen für ein ungestörtes Funkfeld zu sorgen. Ob die Rotorblätter einer Windkraftanlage durch die Zusatzdämpfung einer Richtfunkverbindung überhaupt zeitkritisch stören, bedarf außerdem eine Detailprüfung.

lfd. Nr. 53 Westf. Museum f. Archäologie, Kurze Straße 36 , 33613 Bielefeld

Stellungnahme

Folgende bekannte archäologische Fundplätze liegen im Planungsbereich (s. beiliegenden Kartenausschnitt):

Lfd. Nr.	DKZ	Beschreibung
1	4219,66	Nach Luftbild Überreste von Grabhügeln
2	4219,65	Nach Luftbild Überreste von Grabhügeln

3	4219,37	mittelalterliche Wehranlage
4	4219,20	Grabhügel

Gegen die o.g. Planungen bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Die Errichtung von Windkraftanlagen und ihrer Infrastruktur (Wege, Leitungsgräben u.a.) ist oft mit Erdbewegungen erheblichen Ausmaßes verbunden, durch die noch unerkannte archäologische Bodendenkmäler zerstört werden.

Daher machen wir zur Auflage, dass der Bauträger der LWL-Archäologie für Westfalen den Beginn der Baumaßnahmen (Datum der Erdarbeiten) 8 Wochen vorher schriftlich mitteilt, damit die Baumaßnahmen archäologisch begleitet werden kann.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten beachtet.

Die archäologischen Fundstellen in und im Umfeld der Konzentrationszonen werden zu Kenntnis genommen. Die Auflage, 8 Wochen vor Beginn einer Baumaßnahme den LWL-Archäologie schriftlich zu informieren, betrifft keinen Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplanes. Auflagen können nur im Rahmen von Genehmigungsverfahren erteilt werden. Es wird dennoch im Sinne einer frühzeitigen Information ein entsprechender Hinweis in der Änderungsbegründung unter Pkt. 7 ergänzt.